Seit 1881

DEUTSCHE GERICHTSVOLLZIEHER ZEITUNG

ZEITSCHRIFT für VOLLSTRECKUNGS-, ZUSTELLUNGS- und KOSTENWESEN

DGVZ

Organ des Deutschen Gerichtsvollzieherbundes (DGVB)

MAI 2001 · 116. JAHRGANG · NR. 5/2001

Die Auskunftspflicht des Schuldners bei der Forderungs- und Rechtspfändung

Von Professor Dr. Johannes Wertenbruch, Philipps-Universität Marburg

I. Die Neuregelung des § 836 Abs. 3 ZPO

Bis zum Inkrafttreten der zweiten Vollstreckungsnovelle am 1. 1. 1999 war die Schuldnerauskunft nur unzulänglich geregelt. Der Schuldner war zwar gemäß § 836 Abs. 3 ZPO a. F. verpflichtet, dem Gläubiger die für die Geltendmachung der gepfändeten Forderung nötige Auskunft zu erteilen, es fehlte aber eine in praktischer Hinsicht wirksame Sanktion für den Fall der Auskunftsverweigerung. Die Auskunft war nämlich nur im Wege einer Klage mit Vollstreckung nach § 888 ZPO erzwingbar[1]). Der Gläubiger musste also nach Erlangung eines Vollstreckungstitels und Pfändung einer Forderung u. U. den Schuldner erneut verklagen. Die durch die Änderung des § 836 ZPO bewirkte wesentliche Erleichterung der Durchsetzung besteht darin, dass der Schuldner im Fall der Weigerung verpflichtet ist, die Auskunft zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Aus dem ebenfalls geänderten § 899 ZPO folgt, dass für dieses Verfahren der Gerichtsvollzieher zuständig ist. Der Gerichtsvollzieher ist nunmehr also sowohl für die Wegnahme von Urkunden als auch für die Auskunftserzwingung zuständig. Durch diese Konzentration der Zuständigkeit beim Gerichtsvollzieher ist für den Gläubiger auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht eine Verbesserung eingetreten.

II. Die gesetzlichen Voraussetzungen der Auskunftspflicht

§ 836 ZPO regelt die allgemeinen Rechtsfolgen des Überweisungsbeschlusses; die nichtamtliche Überschrift zu diesem Paragraphen lautet: „Wirkung der Überweisung". Mit Erlass des Überweisungsbeschlusses entsteht für den Schuldner kraft Gesetzes die Pflicht, die „nötige Auskunft" zu erteilen. Mehr sagt § 836 ZPO nicht zum Umfang der Auskunftspflicht, und mehr kann und sollte ein Gesetz auf Grund der Verschiedenheit der Einzelfälle dazu nicht sagen. Es ist zunächst einmal Sache des Schuldners, dem Gläubiger diejenigen Informationen und Urkunden zu verschaffen, die der Schuldner, wenn die Pfändung nicht erfolgt wäre, selbst für die Durchsetzung der Forderung bräuchte. Erteilt der Schuldner diese Auskunft auch nach Aufforderung durch den Gläubiger nicht, so muss der Schuldner die Auskunft gemäß § 836 Abs. 3 ZPO zu Protokoll geben und seine Angaben an Eides statt versichern. Da der Gerichtsvollzieher hierfür zuständig ist (§ 899 ZPO), entscheidet er auch im Einzelfall darüber, welche Auskünfte für die Geltendmachung der Forderung nötig sind. Sowohl der Schuldner als auch der Gläubiger können diesbezügliche Entscheidungen des Gerichtsvollziehers mit der Vollstreckungserinnerung (§ 766 ZPO) anfechten. Die von *Hintzen*[2]) und *Steder*[3]) vertretene Auffassung, nach der das Vollstreckungs-

[1]) LG Hamburg Rpfleger 1987, 387; AG Köln DGVZ 94, 156; *Stein/Jonas/Brehm* § 836 Rdnr. 17; MünchKommZPO/*Smid* Rdnr. 11.

[2]) *Hintzen/Wolf*, Handbuch der Mobiliarvollstreckung, 2. Aufl. 1999, Teil E Kap. A Rdnr. 58.

[3]) MDR 2000, 438, 440.

gericht die Notwendigkeit der Auskunft prüfen und die einzelnen Fragen in den Überweisungsbeschluss aufnehmen muss, der dann vom Gerichtsvollzieher vollstreckt wird, ist aus mehreren Gründen unzutreffend. Da der Gesetzgeber dem Gerichtsvollzieher mit der am 1. 1. 1999 in Kraft getretenen Vollstreckungsnovelle die Zuständigkeit für die eidesstattliche Versicherung zugewiesen hat, ist dieses Vollstreckungsorgan und nicht das Vollstreckungsgericht für die Konkretisierung der gesetzlichen Auskunftspflicht zuständig. Dies folgt unmittelbar aus § 836 Abs. 3 ZPO in Verbindung mit der Kompetenzzuweisung des § 899 ZPO, ohne dass dies vom Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt werden müsste. Entgegen der Ansicht *Hintzens* und *Steders*[4]) ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss in Bezug auf die Auskunftspflicht kein Vollstreckungstitel im technischen Sinne, der den Schuldner zu einer genau festgelegten Leistung der Auskunft verpflichten müsse. Es wird hier verkannt, dass es sich um eine gesetzliche Auskunftspflicht handelt, die unmittelbar mit Erlass eines Überweisungsbeschlusses entsteht, der seinerseits als Vollstreckungsmaßnahme einen Vollstreckungstitel im technischen Sinne voraussetzt. Entgegen der Ansicht *Steders*[5]) stellt sich deshalb auch nicht die Frage, ob der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss als „Auskunftstitel" einer Vollstreckungsklausel bedarf.

III. Die zur Geltendmachung der Forderung „nötige" Auskunft – Grundsätze

1. Das Verhältnis zwischen Schuldnerauskunft nach § 836 Abs. 3 ZPO und der Drittschuldnerauskunft nach § 840 ZPO

Mit Hilfe der Schuldnerauskunft und des Anspruchs auf Herausgabe von Urkunden nach § 836 Abs. 3 ZPO soll der Gläubiger Kenntnis über die anspruchsbegründenden Tatsachen erlangen, so dass er den Anspruch gegen den Drittschuldner außergerichtlich geltend machen und bei Notwendigkeit einer Einziehungsklage substantiiert in der Klageschrift darlegen kann. Dieser Anspruch gegen den Schuldner besteht selbstständig und unabhängig neben der Drittschuldnerauskunft nach § 840 ZPO[6]). Denn die Drittschuldnerauskunft hat ein anderes Ziel. Sie soll dem Gläubiger nicht den Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen erleichtern, sondern ihn auf Einwendungen hinweisen, die im Einziehungsprozess vom Drittschuldner geltend gemacht werden können[7]). Der Auskunftsanspruch aus § 836 Abs. 3 ZPO entfällt daher nicht dadurch, dass der Drittschuldner zu einer bestimmten Frage eine Auskunft erteilt[8]). Da im Übrigen keine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft des Drittschuldners besteht, fehlt in der Regel auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis für die „zusätzliche" Schuldnerauskunft nach § 836 Abs. 3 ZPO[9]).

2. Der Umfang der Auskunft – Verhältnis zum Anspruch auf Herausgabe von Urkunden

In Bezug auf die Frage, welche Auskunft „nötig" ist, verbieten sich, wie überall, schematische Lösungen. Der Wert von Fragenkatalogen darf hier nicht überschätzt werden. Es kommt darauf an, welche Informationen der Gläubiger für die außergerichtliche und gerichtliche Geltendmachung der Forderung benötigt. Erforderlich für die Anspruchsdurchsetzung ist in erster Linie die Rechtsgrundlage mit den dazugehörigen Tatsachen und Beweismitteln. In Bezug auf eine Kaufpreisforderung muss also über den Vertragsschluss und etwaige Beweismittel (Urkunde, Zeugen usw.) Auskunft erteilt werden. Bei allen gegenseitigen Verträgen muss mitgeteilt werden, ob der Schuldner seinerseits schon geleistet hat. Hinzu kommen alle Tatsachen, die unter Umständen Einwendungen und Einreden des Drittschuldners begründen und von diesem im Einziehungsprozess geltend gemacht werden können. Wenn der Schuldner eine Sache an den Drittschuldner geliefert hat, für die der Kaufpreis noch aussteht, muss Auskunft darüber erteilt werden, ob der Käufer Sachmängel gerügt hat. Es kann ja sein, dass der Drittschuldner allein deshalb nicht zahlt, weil er die Sache für mangelhaft hält. Wurde vom Drittschuldner eine Aufrechnung erklärt, so muss der Schuldner den Gläubiger auch über die angebliche Gegenforderung des Drittschuldners informieren. Der Gläubiger oder/und sein Anwalt müssen also vor dem Auskunftsersuchen prüfen, welche Tatsachenkenntnis für die einredefreie Durchsetzung der konkreten Forderung im Prozess erforderlich ist. Diese Tatsachen muss der Gläubiger, soweit ihm dies möglich ist, dem Schuldner mitteilen. Die Pflicht des Schuldners zur Herausgabe von Urkunden (§ 836 Abs. 3 Satz 2 Alt. ZPO) besteht zwar unabhängig von der Auskunftspflicht, die Herausgabe einer Urkunde kann aber zugleich eine konkludente Auskunftserteilung sein. Wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Lohnabrechnung vorlegt, erübrigen sich die Fragen nach Bruttolohn, Steuerklasse usw.; Entsprechendes gilt bei Herausgabe einer Kaufvertragsurkunde in Bezug auf die dort schriftlich fixierten Vereinbarungen.

Die Pflichten aus § 836 Abs. 3 ZPO mögen auf den ersten Blick für den Schuldner lästig erscheinen; die Erfüllung dieser Ansprüche liegt aber im eigenen Interesse des Schuldners; bei fehlender Einsicht schadet er sich selbst. Denn solange der Drittschuldner die überwiesene Forderung gegenüber dem (Vollstreckungs-)Gläubiger nicht erfüllt, fallen im Verhältnis Schuldner-Gläubiger mangels Tilgung weitere Verzugszinsen an. Der Schuldner hat also, objektiv gesehen, ein dringendes Interesse daran, dass der Gläubiger Forderungen gegen Drittschuldner schnell durchsetzt und damit jedenfalls in Höhe des erzielten Betrages den Verzug beendet. Wenn die Klage des Gläubigers gegen den Drittschuldner wegen unzureichender Darlegung des Anspruchs abgewiesen wird, hat in erster Linie der Schuldner den Schaden. Denn er „verliert" die Forderung, und der Gläubiger versucht nun, auf sonstiges pfändbares Vermögen zuzugreifen. Darüber sollte der Schuldner im Rahmen eines Auskunfts- und Herausgabeersuchens belehrt werden.

3. Auskunft über Abtretung und frühere Pfändung

Abtretung und Pfändung sind Verfügungen, deren Rang nach dem Prioritätsprinzip bestimmt wird. Eine vor der Pfändung erfolgte Abtretung oder Pfändung ist daher vorrangig. Eine Abtretung der Forderung führt dazu, dass eine spätere Pfändung beim Abtretenden (Zedenten) ins Leere geht. Denn die Forderung gehört infolge der Abtretung nicht mehr zum Vermögen des Schuldners. Eine Pfändung führt dazu, dass ein nachfolgender Pfändungsgläubiger nur ein nachrangiges Pfändungspfandrecht erwirbt. Diese dargestellten Rechtsfolgen gelten selbstverständlich nur, sofern die vorrangigen Verfügungen wirksam und nicht anfechtbar sind. Der Gläubiger hat bei einer angeblichen Abtretung nicht nur einen Anspruch auf Auskunft über die Person des Abtretungsempfängers (Zessionars), den Umfang der Abtretung und den Abtretungszeit-

---

4) A. a. O., S. 440.

5) A. a. O., S. 440.

6) OLG Hamm Jur. Büro 1995, 163; LG Koblenz DGVZ 1997, 126, 177; *Thomas/Putzo* § 836 Rdnr. 14; *Stein/Jonas/Brehm* § 840 Rdnr. 1, 19; MünchKommZPO/*Smid* § 836 Rdnr. 17.

7) *Stein/Jonas/Brehm* § 840 Rdnr. 1, 19; MünchKommZPO/*Smid* § 836 Rdnr. 17.

8) *Stein/Jonas/Brehm* § 836 Rdnr. 18; MünchKommZPO/*Smid* § 836 Rdnr. 17; *Schuschke* § 836 Rdnr. 8.

9) Unzutreffend LG Hannover Jur. Büro 1986, 302; AG Göppingen DGVZ 1989, 29, AG Bonn, Rpfleger 1963, 126.

punkt, sondern auch über den Rechtsgrund der Abtretung. Es kann sich nämlich um eine Sicherungsabtretung handeln, bei der die zu sichernde Forderung (z. B. Darlehensforderung) nicht mehr oder nur noch in geringerem Umfang besteht. Möglich und keinesfalls selten ist der Fall, dass die Abtretung ohne erkennbaren Rechtsgrund nur zu dem Zweck erfolgt, die Forderung als Vermögensgegenstand aus dem Vermögen des Schuldners zum Schutz von Pfändungen zu entfernen. Bei vorgehenden Pfändungen bezieht sich die Auskunftspflicht auf die titulierte Forderung, den Gläubiger dieser Forderung und den Pfändungszeitpunkt.

III. Einzelfälle

Lohnpfändung

a) Grundsatz

Das AG Sigmaringen[10]) hat in einem Erinnerungsverfahren den Gerichtsvollzieher angewiesen, eine Antwort des Schuldners zu acht Fragen, die sich auf die gepfändete Lohnforderung bezogen, zu Protokoll zu nehmen und ihre Richtigkeit eidesstattlich versichern zu lassen. Dieser zuvor von *David*[11]*)* veröffentlichte Fragenkatalog sei ein Mindeststandard, den ein Gläubiger unabhängig vom Einzelfall bei einem Auskunftsersuchen immer zugrunde legen könne.

Der Entscheidung kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Richtig ist, dass ein Fragenkatalog bei der Lohnpfändung acht oder mehr Positionen umfassen kann. Dies ist eine logische Folge davon, dass die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens nach §§ 850 ff. ZPO von einer Reihe von Umständen abhängt, die bei Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses weder dem Pfändungsgläubiger noch dem Vollstreckungsgericht bekannt sind. Die Lohnpfändung ist eine sog. Blankettpfändung[12]) mit der Folge, dass dem Gläubiger gegen den Schuldner ein Auskunftsanspruch in Bezug auf die für die Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens relevanten Umstände zusteht. Der Fragenkatalog des AG Sigmaringen ist insoweit nur ein Spiegelbild der Berechnungsregelungen der §§ 850 ff. ZPO. Unzutreffend ist aber die Auffassung dieses Gerichts, soweit der in der Entscheidung wiedergegebene Fragenkatalog unabhängig vom Einzelfall maßgebend sein soll. Wenn der Gläubiger über einen berechnungsrelevanten Umstand bereits eine zuverlässige Information hat, ist die Auskunft insoweit nicht mehr „nötig" im Sinne des § 836 Abs. 3 ZPO. Erhält der Gläubiger vom Schuldner eine Lohnabrechnung, so ist die Frage nach Brutto- und Nettoeinkommen und Steuerklasse überflüssig und damit nicht mehr zulässig. Der von *David* und dem AG Sigmaringen verwendete Fragenkatalog ist daher kein generell geltender „Mindeststandard", sondern allenfalls eine Richtschnur für die Zusammenstellung der im konkreten Fall erforderlichen Fragen.

b) Brutto- und Nettolohn, Steuerklasse

Dass der Schuldner eine Auskunft über seinen Brutto- und Nettolohn sowie über die Steuerklasse erteilen muss, ist selbstverständlich. Der darauf bezogene Auskunftsanspruch erlischt aber, wenn der Schuldner dem Gläubiger eine Gehaltsabrechnung vorlegt, aus der diese Informationen ersichtlich sind.

c) Einkommen des Ehegatten und sonstiger Unterhaltsberechtigter im Sinne des § 850 c Abs. 1 ZPO

Der nach § 850 c ZPO zu bestimmende Pfändungsfreibetrag erhöht sich nach Maßgabe des § 850 c Abs. 1 ZPO, sofern der Schuldner seinem Ehegatten, einem früheren Ehegatten, einem Verwandten (in gerader Linie) oder gemäß § 1615 l BGB einem Elternteil (befristeter Unterhalt bei Geburt eines nichtehelichen Kindes) zum Unterhalt verpflichtet ist. Nach § 850 c Abs. 4 ZPO kann das Vollstreckungsgericht in einem solchen Fall auf Antrag des Gläubigers nach billigem Ermessen bestimmen, dass ein Unterhaltsberechtigter bei der Bestimmung des pfändbaren Teils des Arbeitseinkommens ganz oder teilweise außer Betracht bleibt, sofern er eigene Einkünfte hat. Der Schuldner muss daher darüber Auskunft erteilen, ob er „einer Person" (Ehegatte, Kinder, Eltern, dem anderen Elternteil eines nicht ehelichen Kindes) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt und ob diese Person eigene Einkünfte hat.

Hier zeigen sich auch dann weitere Bedenken gegen die generelle Übernahme des vom AG Sigmaringen[13]) als Mindeststandard eingestuften Fragenkatalogs. Drei der acht Fragen beziehen sich auf die hier in Rede stehenden Unterhaltsleistungen. Gleichwohl fehlt die Frage nach einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem Verwandten in aufsteigender Linie (der Schuldner ist nicht nur gegenüber Kindern, sondern auch gegenüber bedürftigen Eltern unterhaltspflichtig) und gegenüber einem Elternteil im Falle der Geburt eines nichtehelichen Kindes (§ 1615 l BGB)[14]). Diese Fälle mögen zwar im Verhältnis zum Ehegattenunterhalt relativ selten sein, sie kommen aber vor und dürfen deshalb von Fragenkatalogen, die Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nicht vernachlässigt werden. Weniger aufwändig und übersichtlicher wäre es, den Schuldner ganz einfach zu fragen, ob er „einer Person" auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt gewährt und ob diese Person eigene Einkünfte hat; die in § 850 c ZPO aufgeführten Unterhaltsberechtigten kann man in Klammern hinzufügen.

d) Auskunft über Naturalleistungen

Auch die Zulässigkeit der Frage, ob und in welcher Höhe der Schuldner als Arbeitnehmer Naturalleistungen vom Arbeitgeber erhält, ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Nach § 850 e Nr. 3 ZPO sind bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens Geld- und Naturalleistungen zusammenzurechnen. Der nach § 850 c ZPO eigentlich unpfändbare Teil des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens ist deshalb pfändbar, soweit er durch den Wert der dem Schuldner verbleibenden Naturalleistungen gedeckt ist. Von der Pfändung des Arbeitseinkommens werden die Naturalleistungen nicht erfasst (§ 850 Abs. 4 ZPO). Der Gläubiger benötigt also Informationen über etwaige empfangene Naturalleistungen, um feststellen zu können, ob er den nach § 850 c ZPO unpfändbaren Pfändungsfreibetrag wegen Deckung im Sinne des § 850 e Nr. 3 ZPO ganz oder teilweise vom Drittschuldner beanspruchen kann. Erhält der Schuldner beispielsweise ein über die Pfändungsfreigrenze hinausgehendes in Geld zahlbares Arbeitseinkommen sowie darüber hinaus Kost und Logis im Wert von 500 DM, so reduziert sich der Pfändungsfreibetrag um 500 DM[15]). Zu den nach § 850 e ZPO zu berücksichtigen-

[10]) DGVZ 2000, 190, 191 mit Anm. *Seip*.
[11]) MDR 2000, 195, 197.
[12]) MünchKommZPO/*Smid* § 850 Rdnr. 16.
[13]) DGVZ 2000, 190.
[14]) Bei *David* (MDR 2000, 197) fehlen darüber hinaus auch die unterhaltsberechtigten Kinder.
[15]) Vgl. zur Berechnung *Stöber* a. a. O. Rdnr. 1166.

den Naturalleistungen gehören zum Beispiel auch Firmenwagen, Wohnung, Verpflegung, Deputate usw.[16]).

e) Betriebliche Altersversorgung in Form einer Direktversicherung

Bei der betrieblichen Altersversorgung in Form einer Direktversicherung schließt der Arbeitgeber mit einer Versicherungsgesellschaft einen Lebensversicherungsvertrag zu Gunsten des Arbeitnehmers ab. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber und nicht der einzelne Arbeitnehmer; der Arbeitnehmer ist Bezugsberechtigter. Die Beiträge, die der Arbeitgeber unmittelbar an die Versicherungsgesellschaft leistet, gelten als dem Arbeitnehmer zur eigenen Verwendung überlassen und sind daher als dem Arbeitnehmer zugeflossener Arbeitslohn anzusehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV)[17]). Diese Beitragsleistungen, zu denen der Arbeitgeber sich gegenüber dem Arbeitnehmer verpflichtet hat, gehören zum Bruttolohn und deshalb auch zum pfändbaren Arbeitseinkommen. Es erfolgt kein Abzug nach § 850 e Nr. 1 ZPO, da es sich nicht um Beträge handelt, die der Arbeitgeber des Schuldners nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze leistet. Der Schuldner muss daher Auskunft darüber erteilen, ob sein Arbeitgeber im Rahmen einer Direktversicherung Beiträge an eine Versicherungsgesellschaft leistet[18]).

f) Lohnsteuererstattungsanspruch – laufende Gehaltsabrechnungen

Der Bundesfinanzhof[19]) hat im Jahre 1998 entschieden, dass der Gläubiger nicht berechtigt ist, für den Schuldner eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Daher besteht auch kein Auskunftsanspruch in Bezug auf Umstände, die für eine Einkommensteuererklärung, nicht aber zur Geltendmachung der Lohnforderung gegenüber dem Drittschuldner erforderlich sind. Auch die Herausgabe der Lohnsteuerkarte kann deshalb nicht verlangt werden[20]). Von der vom Arbeitnehmer zu beantragenden Veranlagung zur Einkommensteuer ist der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber (42 b EStG) zu unterscheiden. Hierbei erhält der Arbeitnehmer am Ende eines Kalenderjahres Lohnsteuer zurück, die infolge schwankenden Arbeitslohns oder Änderungen auf der Lohnsteuerkarte zu viel erhoben wurde[21]). Wenn also der Schuldner beispielsweise einen längeren Zeitraum nicht gearbeitet oder im Verlauf des betreffenden Kalenderjahres geheiratet hat, kann er schon bei dem vom Arbeitgeber durchzuführenden Jahresausgleich mit einer u. U. beträchtlichen Rückerstattung rechnen, da die monatlich anzuwendenden Lohnsteuertabellen von einem hypothetischen Jahresbruttolohn ausgehen, der bei solchen Veränderungen nicht erreicht wird. Ein solcher Rückerstattungsbetrag gehört zum Nettoarbeitslohn und wird von der Gehaltspfändung erfasst. Daraus folgt, dass der Gläubiger bei der Lohnpfändung vom Schuldner gemäß § 836 Abs. 3 ZPO Auskunft über Änderungen auf der Lohnsteuerkarte, Lohnschwankungen und beschäftigungslose Zeiten verlangen kann, das heißt, es muss Auskunft über die monatlichen Lohnzahlungen im laufenden Kalenderjahr erteilt werden. Deshalb müssen auch die laufenden Lohnabrechnungen herausgegeben werden. Mit dieser Herausgabe erledigt sich allerdings insoweit der Auskunftsanspruch.

2. Forderungen aus Kaufverträgen und sonstigen gegenseitigen Verträgen

Für die Geltendmachung von Forderungen aus gegenseitigen Verträgen kommt es, wenn der Drittschuldner nicht vorleisten muss, wegen der Zug-um-Zug-Einrede darauf an, ob der Schuldner die Gegenleistung schon erbracht hat oder zumindest dazu in der Lage ist. Hat der Schuldner die Sachleistung erbracht, so kommt es für die Durchsetzung der Gegenleistungsforderung gegen den Drittschuldner darauf an, ob dieser die Leistung rügelos entgegengenommen oder inzwischen Gewährleistungsansprüche geltend gemacht hat. Die Auskunftspflicht bezieht sich daher hier auch auf die im Gegenseitigkeitsverhältnis stehende Forderung des Drittschuldners gegen den Schuldner, soweit dies wegen Einwendungen und Einreden für die Durchsetzung der gepfändeten Forderung gegen den Drittschuldner erforderlich ist.

IV. Auskunft bei Pfändung „anderer Vermögensrechte" im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO

1. Grundsätze

Der Auskunftserstattungsanspruch aus § 836 Abs. 3 ZPO besteht nicht nur bei der Forderungspfändung, sondern gemäß § 857 Abs. 1 ZPO auch bei der Rechtspfändung. Auch hier bestehen Vorbehalte gegen eine schematische Verwendung von Fragenkatalogen. Der Gläubiger muss im Einzelfall prüfen, welche Informationen für die Geltendmachung des gepfändeten Rechts erforderlich sind. Bei nicht wenigen Vermögensrechten im Sinne des § 857 Abs. 1 ZPO hat der Schuldner als Rechtsinhaber mehrere Verwertungsmöglichkeiten, von denen auch der Gläubiger Gebrauch machen kann, sofern es sich nicht um unübertragbare Rechte handelt. Bei Beteiligungsrechten ist es oft so, dass dem Anteilsinhaber zum einen die laufenden Erträge zustehen und er zum anderen den Wert seiner Beteiligung realisieren kann, sofern ihm ein Recht zur freien Veräußerung und/oder ein Kündigungsrecht mit der Folge einer Abfindungszahlung zusteht. Die Auskunftspflicht bezieht sich daher auf alle Informationen, die für den Zugriff auf die laufenden Erträge sowie die Verwertung der gesamten Beteiligung erforderlich sind.

2. Einzelfälle

a) Miteigentumsanteil (Bruchteilsgemeinschaft)

Bei der Bruchteilsgemeinschaft steht jedem Teilhaber gemäß § 743 Abs. 1 BGB ein seinem Anteil entsprechender Bruchteil der Früchte zu. Nach § 747 BGB kann jeder Teilhaber über seinen Anteil verfügen. Der Anspruch des Teilhabers auf Aufhebung der Gemeinschaft (§ 749 Abs. 1 BGB) ist nach h. M. selbstständig pfändbar und kann dem Gläubiger zur Ausübung überwiesen werden[22]). Der Gläubiger hat also drei Verwertungsmöglichkeiten: Zugriff auf die laufenden Erträge (Früchte), Veräußerung des Bruchteils und Kündigung der

16) Vgl. *Stöber* a. a. O. Rdnr. 1165; MünchKommZPO/*Smid* § 850 e Rdnr. 37.

17) *Küttner/Macher*, Personalbuch 2001, betr. Altersversorgung Rdnr. 89.

18) So auch AG Sigmaringen DGVZ 2000, 190 und *David*, MDR 2000, 195, 197.

19) DStR 1999, 16; Rpfleger 1999, 339 mit Anm. *Riedel*.

20) Zutreffend *Zöller/Stöber* ZPO, 21. Aufl. 1999, § 836 Rdnr. 13 m. w. Nachw.

21) *Küttner/Huber*, Personalbuch 2001, Lohnsteuerjahresausgleich Rdnr. 2.

22) *Palandt/Sprau*, 60. Aufl. 2001, § 749 Rdnr. 2; OLG Hamm NJW-RR 1992, 665; a. A. MünchKomm/*K. Schmidt* § 749 Rdnr. 2. Der Aufhebungsanspruch kann nach § 749 Abs. 2 BGB ausgeschlossen werden.

Gemeinschaft mit Zugriff auf das Auseinandersetzungsguthaben. Der Schuldner muss daher dem Gläubiger u. a. Auskunft über die zu erwartenden Ausschüttungen, den Wert des Bruchteils und der Bruchteilsgemeinschaft sowie über etwaige Beschränkungen der Kündigung der Gemeinschaft (§ 749 Abs. 2 BGB) erteilen.

b) Pfändung des Anteils an einer Personengesellschaft (OHG/KG, GbR, Partnerschaft, EWIV)

Ist der Schuldner an einer Personengesellschaft beteiligt, so kann der Gläubiger den Gesellschaftsanteil (die Mitgliedschaft) als Inbegriff aller Rechte und Pflichten pfänden[23]). Der Gläubiger hat dann grundsätzlich zwei Verwertungsmöglichkeiten. Er kann die Gesellschaft kündigen (§ 135 HGB bei der OHG, KG, EWIV, Partnerschaft; § 725 BGB bei der GbR) und damit auf das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters zugreifen. Stattdessen kann der Gläubiger aber auch – vorübergehend oder ausschließlich – auf die laufenden Gewinne zugreifen, und zwar durch Überweisung der einzelnen Gewinnansprüche. Die Pfändung des Gesellschaftsanteils umfasst alle Gewinnansprüche, die nach Wirksamwerden der Pfändung entstehen[24]). Ist der Gesellschaftsanteil auf Grund einer Regelung im Gesellschaftsvertrag für den Gesellschafter frei veräußerlich, so kann der Gläubiger nach § 844 ZPO die freie Veräußerung des Anteils anordnen lassen[25]).

Um die geeignete Verwertungsform wählen zu können, benötigt der Gläubiger eine Auskunft über

(a) den aktuellen Wert seiner Einlage (Stand des Kapitalkontos), denn hieraus berechnet sich das Auseinandersetzungsguthaben im Falle einer Kündigung,

(b) gesellschaftsvertragliche Abfindungsbeschränkungen[26]),

(c) Gewinnquote und Höhe der in den letzten Jahren ausgeschütteten Gewinne,

(d) Guthaben auf Gesellschafter-Privatkonten (Darlehenskonten) und

(e) zur Frage, ob der Gesellschaftsanteil nach dem Gesellschaftsvertrag für den Gesellschafter frei veräußerlich ist.

c) Pfändung von GmbH-Geschäftsanteilen

Von der Pfändung eines GmbH-Geschäftsanteils werden alle Rechte und Pflichten und insbesondere das Gewinnbezugsrecht erfasst, so dass die künftig entstehenden Gewinnansprüche nicht separat gepfändet werden müssen. Eine gesellschaftsvertragliche Veräußerungsbeschränkung hindert gemäß § 851 Abs. 2 ZPO die Veräußerung in der Zwangsvollstreckung nicht, da der GmbH-Geschäftsanteil kraft Gesetzes frei veräußerlich ist[27]). Der Gesellschaftsvertrag (Satzung) kann aber vorsehen, dass der Geschäftsanteil im Fall der Pfändung gemäß § 34 GmbHG eingezogen wird und der Gesellschafter eine Abfindung erhält, die unter bestimmten Voraussetzungen unter dem Verkehrswert des Anteils liegen kann[28]). Der Gläubiger kann zwar im Falle der Pfändung von GmbH-Geschäftsanteilen zwischen Veräußerung des Anteils und Zugriff auf die Gewinne wählen, er muss aber damit rechnen, dass die Gesellschaft den Anteil gegen Abfindung einzieht. Der Auskunftsanspruch richtet sich im Wesentlichen auf (a) die Höhe der Beteiligung (Stammeinlage) und das Verhältnis zum aktuellen Geschäftsvermögen, (b) die Gewinnbeteiligung und die Höhe der in den letzten Geschäftsjahren ausgeschütteten Gewinne und (c) auf etwaige Einziehungsregelungen.

d) Pfändung von Aktien

Bei der Pfändung von Aktien gilt in Bezug auf den Auskunftsanspruch aus § 836 Abs. 3 ZPO im Wesentlichen das Gleiche wie für GmbH-Geschäftsanteile. Der Gläubiger benötigt eine Auskunft über die Höhe der Beteiligung und die in den vergangenen Jahren gezahlten Dividenden, um zwischen Veräußerung der Aktien nach § 844 ZPO und Zugriff auf die künftigen Dividenden wählen zu können. Kraft Satzung (Gesellschaftsvertrag) nicht veräußerliche (vinkulierte) Namensaktien sind ebenso wie vinkulierte GmbH-Geschäftsanteile gemäß § 851 Abs. 7 ZPO uneingeschränkt pfändbar und verwertbar[29]); sie können aber unter bestimmten Voraussetzungen von der Aktiengesellschaft gegen Abfindung eingezogen werden. Es muss also auch bei der Pfändung von Aktien Auskunft über etwaige Einziehungsregelungen erteilt werden. Da die Aktien wertpapiermäßig verbriefte Rechte sind und die Urkunden häufig über Banken, bei denen der Schuldner sein Wertpapierdepot hat, verwaltet werden, muss der Schuldner auch Auskunft über die mit der Bank getroffenen Depotvereinbarungen (einschließlich Verpfändungen) erteilen.

e) Pfändung von „Genossenschaftsanteilen"

Pfändungsgegenstand bei der Vollstreckung in die Beteiligung an einer Genossenschaft ist das Geschäftsguthaben (Auseinandersetzungsguthaben). Die Mitgliedschaft als solche ist unübertragbar und damit unpfändbar. Nach § 66 GenG kann der Gläubiger nach Pfändung des Geschäftsguthabens und fruchtlosem Vollstreckungsversuch in das sonstige Vermögen das Kündigungsrecht des Genossen ausüben. Der Genosse scheidet dann aus der Gesellschaft aus, und das Geschäftsguthaben muss in Höhe der titulierten Forderung an den Gläubiger ausgezahlt werden. Die gesetzliche Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (§ 65 Abs. 2 S. 1, 2 GenG) kann durch Satzung auf bis zu fünf Jahre verlängert werden (§ 65 Abs. 2 GenG). Dem Genossen steht in diesem Fall ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern ihm ein Verbleib bis zum Ablauf der regulären Kündigungsfrist aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist (§ 65 Abs. 2 S. 4 GenG). Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wirtschaftlichen Gründen kann auch der Gläubiger geltend machen[30]). Der Auskunftsanspruch richtet sich daher auf (a) die Höhe des Geschäftsguthabens, (b) die Höhe der Gewinnanteile der vergangenen Geschäftsjahre und (c) eine etwaige Verlängerung der gesetzlichen Kündigungsfrist.

---

23) BGHZ 97, 392; BGHZ 116, 222; MünchKomm/*Ulmer* § 725 Rdnr. 8; *Wertenbruch*, Die Haftung von Gesellschaften und Gesellschaftsanteilen in der Zwangsvollstreckung, 2000, S. 487 ff.

24) *Wertenbruch*, a. a. O. (Fn. 23) S. 507 ff.

25) *Wertenbruch*, a. a. O. (Fn. 23) S. 502 ff., 560 f.

26) Die Gesellschaftsverträge sehen in der Regel vor, dass der Gesellschafter im Falle einer Kündigung eine Abfindung erhält, die unter dem Verkehrswert liegt; vgl. zur Zulässigkeit solcher Beschränkungen MünchKomm/*Ulmer* § 738 Rdnr. 36 ff.; *Wertenbruch* a. a. O. (Fn. 23) S. 544 ff.

27) Ständige Rechtsprechung, vgl. BHGZ 65, 22, 24 f.

28) Vgl. dazu *Wertenbruch* a. a. O. (Fn. 23) S. 674 ff.

29) Vgl. *Wertenbruch* a. a. O. S. 621 ff.

30) *Beuthien*, GenG, 13. Aufl. 2000, § 66 Rdnr. 1; *Wertenbruch* a. a. O. (Fn. 23) S. 713 ff.

Das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen – Die Vollstreckung bestimmbarer Zinssätze

Von Richter am Amtsgericht Rainer Harnacke
Leiter des gemeinsamen Gerichtsvollzieherlehrgangs, JAFS Monschau

Am 1. 5. 2000 ist das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz soll vor allem die in der Baubranche herrschende Unsitte bekämpft werden, bestehende Zahlungspflichten durch unbegründete Einreden und Einwendungen zu verzögern. Darüber hinaus wurde jedoch auch der Schuldnerverzug bei Geldschulden geändert und hier insbesondere der gesetzliche Zinssatz erheblich erhöht. Durch die Verweisung des § 291 Satz 2 BGB auf § 288 Abs. 1, Satz 1 BGB gilt dieser Zinssatz auch für die Prozesszinsen.

Bisher betrug der gesetzliche Zinssatz 4 %. § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB lautet in seiner neuen Fassung nunmehr wie folgt:

> Eine Geldschuld ist während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes vom 9. 6. 1998 (BGBl. I S. 1242) zu verzinsen.

Der Basiszinssatz ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes an die Stelle des bisherigen Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank getreten. Er verändert sich alle 4 Monate[1]). Der Basiszinssatz wird von der Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Wird dem Gerichtsvollzieher ein Geldtitel vorgelegt, in dem hinsichtlich der Zinsen ausgeführt wird „nebst 5 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz", stellt sich für ihn die Frage, ob der Anspruch hinreichend bestimmt ist.

Den vollstreckbaren Anspruch muss der Titel inhaltlich bestimmt ausweisen[2]). Ein Zahlungsanspruch ist bestimmt, wenn er betragsmäßig festgelegt ist oder sich ohne weiteres errechnen lässt[3]). Für die Auslegung darf zwar grundsätzlich nur auf Tatbestand und Entscheidungsgründe zurückgegriffen werden, anerkannt ist jedoch auch die Bezugnahme auf allgemein zugängliche Quellen und Daten[4]). Da der maßgebliche Basiszinssatz durch den Gerichtsvollzieher an Hand der Veröffentlichungen der Bundesbank (im Bundesanzeiger oder auf der Homepage der Bundesbank unter „FAO/Links"), durch den Wirtschaftsteil der Tageszeitung, durch Nachfrage bei der Hausbank oder durch das Internet (z. B. http://www.wowi.de/info/finanzen/zinsentwicklung/leitzinsen_ezb.htm) ohne Probleme ermittelt und die Zinssumme berechnet werden kann, ist der Zinsausspruch „5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz" hinreichend bestimmt[5]).

Die Abhängigkeit des gesetzlichen Zinssatzes von variablen Bezugsgrößen, die in dem neuen § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB geschaffen worden ist, stellt kein novum dar. Eine vergleichbare Regelung gab es bereits in § 11 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz (5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank)[6]) sowie in Art. 48 Nr. 2 Wechselgesetz (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens aber 6 % Zinsen). Ein Tenor, der hinsichtlich des Zinssatzes die Formulierung aus den genannten Vorschriften übernahm, ist in der Rechtsprechung und Literatur als vollstreckungsfähig angesehen worden[7]).

Auch für den Zeitraum vor dem Schluss der letzten mündlichen Verhandlung müssen die angefallenen Zinsen nicht konkret angegeben werden[8]). Zutreffend weist *Reichenbach*[9]) darauf hin, dass Tenor und Antrag nicht so konkret wie möglich, sondern (nur) so konkret wie nötig sein müssen.

Durch das Gesetz zur Beschleunigung fälliger Zahlungen wurde auch die Vorschrift über den gesetzlichen Zinssatz von Handelsgeschäften (§ 352 HGB) geändert. Nunmehr besteht für Handelsgeschäfte der gleiche Verzugszins wie bei Nichtkaufleuten[10]).

Ergebnis:

Die Tenorierung variabler Zinssätze wird zur Regel werden. In vollstreckungsrechtlicher Hinsicht weisen sie keine Probleme auf. Der Gerichtsvollzieher wird sie jedoch jeweils ermitteln und berechnen bzw. die Berechnung des Gläubigers kontrollieren müssen.

---

[1]) Die Veränderung ist abhängig vom Zinssatz für längerfristige Refinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (§ 1 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Diskontsatz-Überleitungs-Gesetz).

[2]) BGHZ 122, 16, 17.

[3]) BGH, NJW 1983, 2262; OLG Oldenburg, Rpfleger 1985, 448; Zöller-Stöber, ZPO, 22. Aufl., § 704 Rdnr. 4.

[4]) Vgl. *Walker*, MDR 1995, 520.

[5]) So auch *Schimmel/Buhlmann*, MDR 2000, 737, 738; *Reichenbach*, MDR 2001, 13, 14.

[6]) Wie bereits oben ausgeführt, ist der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank als Bezugsgröße durch den Basiszinssatz ersetzt worden (§ 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes).

[7]) BGHZ 22, 54, 61; BGHZ 122, 16, 22; *Zöller-Stöber* § 704 Rdnr. 4.

[8]) *Reichenbach*, MDR 2001, 13, 14; Bedenken aufzeigend MüKo-*Lüke,* ZPO, 3. Aufl., § 253 Rdnr. 132

[9]) MDR 2001, 13, 14.

[10]) Unberührt ließ der Gesetzgeber die Verpflichtung von Kaufleuten zur Zahlung von Fälligkeitszinsen (im Unterschied zu den Verzugszinsen). Diese betragen nach § 353 Abs. 1 Satz 1 HGB weiterhin 5 %.

Nochmals: Das neue Gerichtsvollzieherkostengesetz

Änderungen und weitere Einzelfragen

Von Obergerichtsvollzieher a.D. Theo Seip, Limburg/Lahn

1. Das Gerichtsvollzieherkostengesetz im Bundesrat und im Vermittlungsausschuss

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 16. 2. 2001 das vom Deutschen Bundestag am 8. 12. 2000 verabschiedete Gesetz behandelt und beschlossen, gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes den Vermittlungsausschuss anzurufen mit dem Ziel, die Gebührenbeträge der Nummern 200, 206, 210, 220, 310, 410 und 420 des Kostenverzeichnisses von jeweils 19,56 DM auf jeweils 24,45 DM zu erhöhen[1]). Das Land Baden-Württemberg hatte zu dieser Sitzung des Bundesrates den Antrag eingebracht, die Wegegeldsätze gem. KV Nr. 711 jeweils zu verdoppeln und den Mindestbetrag der Auslagenpauschale gem. KV Nr. 713 auf

---

[1]) Vgl. BR-Drucksache 61/1/01.

9,78 DM anzuheben[2]). In seiner Begründung hat das Land Baden-Württemberg ausgeführt, dass die insoweit im Gesetz vorgesehenen Beträge nicht kostendeckend seien, zumal Wegegeld und Auslagenpauschale in der Regel pro Auftrag nur einmal angesetzt werden könnten, auch wenn mehrere Wege erforderlich werden und höhere Auslagen anfallen. Dieser Antrag fand jedoch im Bundesrat keine Mehrheit.

Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund hat die Anrufung des Vermittlungsausschusses zum Anlass genommen, sich schriftlich an dessen Mitglieder zu wenden und sie zu bitten, im Rahmen ihrer Beratung und Änderungsvorschläge dem Antrag von Baden-Württemberg doch noch zum Erfolg zu verhelfen. Gleichzeitig hat der DGVB gebeten, zwei weitere Korrekturen des GVKostG vorzunehmen, die als besonders unpraktikabel und ungerecht empfundene Bestimmungen betreffen, andererseits aber problemlos zu verwirklichen sind.

Bei den erneut gewünschten Korrekturen handelt es sich zunächst um den Vorschlag, Satz 2 der Anmerkung zu Nr. 711 des Kostenverzeichnisses wie folgt zu fassen:

> „Die Entfernung ist innerhalb der Amtssitzgemeinde nach der Luftlinie bis zum Ort der Amtshandlung und außerhalb des Amtssitzes nach dem kürzesten befahrbaren Weg bis zur Ortsmitte des Ortes, in dem die Amtshandlung vorzunehmen ist, zu messen."

Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass bei der Berechnung nach Luftlinie nicht berücksichtigt wird, dass oft deshalb weitere Wege zurückzulegen sind, weil abseits gelegene Brücken benutzt und Seen, Berge oder Täler umfahren werden müssen, so dass sich kein dem Aufwand entsprechendes Wegegeld ergibt.

Bei der zweiten Bestimmung, dessen Änderung der DGVB für notwendig hält, handelt es sich um § 14 GVKostG, für den folgende Fassung vorgeschlagen wurde:

> „Die Gebühren werden fällig, wenn die gebührenpflichtige Amtshandlung beendet ist oder der Auftrag als durchgeführt gilt; Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig."

Die Vorteile dieser Änderung wurden dargestellt und darauf hingewiesen, dass das mit § 14 GVKostG verfolgte Ziel, alle Kosten gleichzeitig fällig werden zu lassen, damit sie auch gleichzeitig verjähren (§ 8) ohnedies nicht erreicht wird, da auch nach Ablauf von 12 Monaten auf Grund desselben Auftrags noch Gebühren anfallen können[3]). Außerdem werden *Auslagen* und *Gebühren* nach der im Gesetz vorgesehenen Regelung ohnedies zu unterschiedlichen Zeiten fällig, so dass ihre Verjährung nicht gleichzeitig eintritt. Da es nach dem neuen GVKostG keine Wertgebühren mehr gibt, kommt aber den Auslagen (z. B. bei Räumung, Wegnahme pp.) eine weitaus größere Bedeutung zu als den Gebühren[4]). Bei der vorgeschlagenen Änderung entfällt die Notwendigkeit, bereits entstandene Kosten nur deshalb *vorschussweise* zu erheben, weil sie nach dem Wortlaut des § 14 noch nicht fällig sind[5]). Bei der gegenwärtigen Fassung dürften Erinnerungsverfahren mit gegensätzlichen Entscheidungen zu erwarten sein.

Hervorzuheben ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen sich nahtlos in das neue Gesetz einfügen lassen und es in seiner Struktur nicht verändern. Trotzdem hat der Vermittlungsausschuss in seiner Sitzung am 28. 3. 2001 lediglich dem Verlangen des Bundesrates entsprochen und nur die Anhebung der Gebühren, die bei Änderung der Gebühr nach KV 604 auf Grund eines offensichtlichen Versehens nicht angepasst wurden[6]), vorgeschlagen. Er hat darüber hinaus vorgeschlagen, das Gesetz nunmehr zum 1. Mai 2001 in Kraft zu setzen.

Damit ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass die gewünschten Änderungen zu einem späteren Zeitpunkt doch noch erfolgen. Der Deutsche Gerichtsvollzieherbund wird sie zu gegebener Zeit in Erinnerung bringen und noch weitere Änderungsvorschläge hinzufügen, deren Notwendigkeit sich in der praktischen Anwendung zeigen wird.

Der Änderungsvorschlag des Vermittlungsausschusses wurde durch Beschluss des Deutschen Bundestages am 29. 3. 2001 angenommen. Der Bundesrat hat ihm in seiner Sitzung vom 30. 3. 2001 zugestimmt. Die Verkündung des Gesetzes ist mit Datum vom 19. 4. 2001 im Bundesgesetzblatt[7]) erfolgt, so dass es ab 1. Mai 2001 anzuwenden ist.

2. Die Gebührenregelung bei Erteilung des Vollstreckungsauftrages an einen örtlich nicht zuständigen Gerichtsvollzieher

Das GVKostG a.F. enthielt keine Regelung über die Erteilung des Auftrags, wie sie jetzt in § 3 GVKostG n. F. enthalten ist. Es hat in § 20 auch keine Gebührenerhebung für den Fall ausgeschlossen, dass dem Gerichtsvollzieher ein Auftrag erteilt wurde, für den er örtlich nicht zuständig war oder wenn sich bei der Vollstreckung ergab, dass der Schuldner unter der im Vollstreckungsauftrag erteilten Anschrift nicht wohnte. Bezüglich der Erteilung des Auftrags waren Verwaltungsbestimmungen in § 35 GVO enthalten, die dem § 3 des neuen GVKostG entsprechen. Die Abgabe oder Rückgabe des Vollstreckungsauftrages, wenn bei seinem Eingang festgestellt wird, dass der beauftragte Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist, war bisher lediglich in § 29 GVO geregelt. Darüber hinaus war nach der Verwaltungsbestimmung in GVKostGr. Nr. 28 Abs. 3 eine Gebühr nicht zu erheben, wenn der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks umgezogen war. Die Landesjustizverwaltungen haben mit diesem Kostengrundsatz dem Umstand Rechnung getragen, dass die Gerichtsvollzieher auf Grund der bestehenden Organisationsform jeweils nur in dem ihnen zugewiesenen Bezirk zuständig sind und deshalb ausschließen wollen, dass zusätzliche Kosten entstehen, wenn der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks[8]) seinen Wohnsitz wechselt. Das hatte auch angesichts der Höhe der nach dem GVKostG a. F. zu erhebenden Gebühren eine Berechtigung, da nach § 20 Abs. 2 GVKostG a. F. immerhin Gebühren bis zu 160,– DM fällig wurden, wenn die Vollstreckung daran scheiterte, dass der Schuldner unter der angegebenen Anschrift nicht (mehr) wohnte.

Da das neue GVKostG die Erteilung des Auftrages in § 3 Abs. 3 grundsätzlich regelt, hat es für den Fall der örtlichen Unzuständigkeit nunmehr ebenfalls eine Regelung getroffen. Hierzu ist in der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses in Satz 2 gesagt:

> „Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag an einen anderen Gerichtsvollzieher abgegeben wird oder hätte abgegeben werden können."

---

2) Vgl. BR-Drucksache 61/2/01.

3) Vgl. *Seip*, DGVZ 2001, S. 40 (42).

4) Das betrifft auch die Staatskasse, insbesondere wenn Kostenfreiheit besteht oder PKH bewilligt ist, die Kosten aber vom Vollstreckungsschuldner beizutreiben sind.

5) Vgl. *Seip*, DGVZ 2001, S. 40.

6) Vgl. *Seip*, DGVZ 2001, S. 22.

7) BGBl. I, S. 623.

8) Vgl. *Schröder/Kay*, 10. Aufl., § 20 Rdnr. 17, 18 und *Winterstein*, § 20, S. 7, der ausdrücklich von der Ablehnung des Auftrags spricht; ebenso *Winterstein* in DGVZ 2001, S. 186.

und in der Gesetzesbegründung hierzu ausgeführt:

„In diesem Abschnitt sollen alle Gebührentatbestände zusammengefasst werden, die eine nicht erledigte Amtshandlung betreffen. Hierunter fallen die Gebühren, die zu erheben sind, wenn ein Auftrag vor seiner Durchführung zurückgenommen wurde oder wenn die Amtshandlung aus Rechtsgründen oder infolge von Umständen, die weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegen noch von seiner Entschließung abhängig sind, nicht erledigt wurde. In all diesen Fällen hat der Gerichtsvollzieher bereits einen Aufwand erbracht oder noch zu erbringen (z. B. Rücksendung des Titels). Dies rechtfertigt grundsätzlich den Ansatz einer Gebühr. Durch die Vorbemerkung soll lediglich der Fall ausgenommen werden, dass der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und deshalb den Auftrag an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet (Hervorhebungen durch Verfasser).

In dem nachfolgenden Wortlaut der Begründung wird auf § 29 GVO ausdrücklich hingewiesen. Aus dem Gesetzestext und seiner Begründung[9]) ist danach zu entnehmen, dass nur die Fälle von der Gebührenerhebung ausgeschlossen sein sollen, die auch bisher gem. § 29 GVO unmittelbar bei Auftragseingang wegen örtlicher Unzuständigkeit gebührenfrei weiterzuleiten oder zurückzugeben waren; der Gerichtsvollzieher also bei Erteilung des Auftrages schon erkennen kann, dass er für dessen Erledigung örtlich nicht zuständig ist[10]). In allen anderen Fällen, auch wenn der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks umgezogen ist, ist hiernach die entsprechende Gebühr nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zu erheben, was im Hinblick auf den Wegfall der Wertgebühren und der relativ niedrigen Erledigungsgebühr von einheitlich in der Regel nur 24,45 DM auch gerechtfertigt ist[11]). Wenn der Gesetzgeber mit der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses eine weiter gehende Einschränkung der Gebührenerhebung hätte herbeiführen wollen, so wäre dies in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck gekommen. Die insoweit gegebene Gesetzesbegründung deutet aber durch die Verwendung des Wortes „lediglich"(!!) eine Reduzierung der bisherigen kostenfreien Weitergabe an. Dem Gläubiger kann zugemutet werden, dass er vor Erteilung eines Vollstreckungsauftrages Feststellungen darüber trifft, ob sein Schuldner unter der ihm bekannten Anschrift noch wohnt; insbesondere dann, wenn er die Vollstreckung nach Jahren erneut versucht, zumal er im Wege einer Anschriftenüberprüfung durch die Deutsche Post sich für 1,60 DM hierüber Gewissheit verschaffen kann. Es kann deshalb nicht angehen, dass diese Feststellungen vom Gerichtsvollzieher mit hohem Aufwand an Ort und Stelle kostenlos[12]) getroffen werden. Im Übrigen wäre auch der Schuldner verpflichtet, seinem Gläubiger seine neue Anschrift mitzuteilen und damit die Erteilung fehlgehender Vollstreckungsaufträge zu vermeiden.

Für eine Regelung in den Gerichtsvollzieherkostengrundsätzen, wie sie der bisher geltende Grundsatz Nr. 28 Abs. 3 enthält, besteht kein Anlass mehr, da die entsprechende Regelung jetzt im Gesetz selbst enthalten ist und diese auch für die vom bisherigen GVKostGr. Nr. 28 Abs. 3 erfassten Fälle eine Gebühr bestimmt. Der GVKostGr. Nr. 28 a.F. kann deshalb insgesamt ersatzlos gestrichen werden. Er kann allenfalls die im Gesetz enthaltene Regelung in dem eben aufgezeigten Sinne konkretisieren, um eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. Eine Ausdehnung des bisherigen GVKostGr. Nr. 28 Abs. 3 auf einen Umzug des Schuldners *im gesamten Bundesgebiet*, wie dies bei der Neufassung der GVKostGr. (Nr. 26 Abs.6) offenbar erwogen wird, ist durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gedeckt, auch in der Begründung mit keiner Silbe erwähnt. Das wäre seitens der Länder ein Verzicht auf die Erhebung gesetzlich bestimmter Gebühren und ein erheblicher Einnahmeausfall, was dem berechtigten Bestreben der Bundesländer, für den Zwangsvollstreckungsbereich zu kostendeckenden Gebühreneinnahmen zu kommen, völlig zuwider laufen würde. Zu keiner Zeit hat es eine derartige Einschränkung gegeben, die über den *Amtsgerichtsbezirk* hinausging.

Mit der Beschränkung auf die bisher schon nach § 29 GVO weiterzugebenden Aufträge kommt der Regelungsgehalt von Satz 2 der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses auch voll zum Tragen, weil in den in Betracht kommenden Fällen bereits auf Grund der Schuldneranschrift im Vollstreckungsauftrag der zuständige Gerichtsvollzieher (oder das Amtsgericht) ermittelt und der Auftrag dorthin weitergegeben werden kann. Mit den Worten *„oder hätte abgegeben werden können*", wird die Entstehung einer Gebühr auch für den Fall ausgeschlossen, dass der Auftrag nicht an den zuständigen Gerichtsvollzieher weitergegeben, sondern an den Auftraggeber zurückgegeben wird, wie es § 29 Abs. 2 b GVO zulässt, worauf die Gesetzesbegründung ausdrücklich hinweist.

3. Die Nichterledigung der Amtshandlung aus Rechtsgründen:

Neu eingeführt in das GVKostG wurde durch die Vorbemerkung Nr. 6 zum Kostenverzeichnis auch der Begriff der *Nichterledigung aus Rechtsgründen*. Hierzu gehören Vollstreckungsaufträge, die nicht zur Durchführung kommen, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen. In diesen Fällen muss der Gerichtsvollzieher oft schwierige Fragen prüfen und sie dem Auftraggeber plausibel machen, was erheblichen Arbeitsaufwand verursacht. Durch die Einbeziehung der Nichterledigung aus Rechtsgründen in die gesetzliche Regelung ist geklärt, dass in diesen Fällen die entsprechende Gebühr nach dem 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses zu erheben ist, was auch die oben zitierte Gesetzesbegründung deutlich macht. Da nie feststeht, ob nach

9) Drucksache 14/3432, S. 32.

10) Das ist z. B. der Fall, wenn dem für das Geschäftslokal des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt wird, der nach § 899 Abs. 1 ZPO durch den für die Wohnung des Schuldners zuständigen Gerichtsvollzieher durchzuführen ist. Oft kommt es auch vor, dass der Gerichtsvollzieher deshalb Vollstreckungsaufträge erhält, für die er örtlich nicht zuständig ist, weil er vorher in einem anderen Bezirk für den gleichen Gläubiger gegen den Schuldner tätig war und der Gläubiger sich in der Annahme, der Gerichtsvollzieher sei weiterhin für den Schuldner zuständig, mit einem neuen Vollstreckungsauftrag an ihn wendet. In den hier genannten Fällen wird durch die Vorbemerkung zu KV Nr. 604 sichergestellt, dass die Aufträge ohne Gebührenberechnung weitergeleitet oder zurückgegeben werden.

11) Wenn der Schuldner nach seinem Umzug weiterhin im Bezirk des beauftragten Gerichtsvollziehers wohnt und diesem die neue Anschrift des Schuldners bereits bekannt ist, wird er ohnedies die Vollstreckung sogleich dort durchführen.

12) Nach der Vorbemerkung zum 6. Abschnitt des Kostenverzeichnisses wird in den im Satz 2 genannten Fällen zwar nur die *Gebühr* nicht erhoben. Da es sich im Falle der Weitergabe um denselben Auftrag im Sinne des § 3 handelt, gäbe es aber auch Schwierigkeiten bei Abgeltung der Wege und der Auslagen, da die Pauschalen hierfür gem. KV Nr. 711 und 713 für jeden Auftrag nur einmal zu erheben sind. Durch die Ausnahmeregelung in § 3 Abs. 1 S. 2 würde dieser Fall nicht geregelt, da nicht mehrere Amtshandlungen durch verschiedene Gerichtsvollzieher in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken erledigt werden. Es käme dann nur eine Auslagenerstattung aus der Staatskasse in Betracht.

Feststellung der Mangelhaftigkeit des Auftrages dieser später noch zur Durchführung kommt, bliebe die insoweit erbrachte Arbeitsleistung des Gerichtsvollziehers in vielen Fällen ohne jede Abgeltung, wenn bei Beanstandung des Auftrages keine Gebühr erhoben würde. Die unter Rückgabe der Vollstreckungsunterlagen erhobenen Gebühren dürften allerdings anzurechnen sein, wenn der Mangel behoben wird und die Vollstreckungsunterlagen dem Gerichtsvollzieher innerhalb angemessener Zeit wieder zugehen. Hier dürfte eine Frist von drei Monaten (anlog § 3 Abs. 4 S. 2) zu Grunde zu legen sein.

4. Die gebührenrechtliche Behandlung des Nachbesserungsantrags im Offenbarungsverfahren

Anträge auf Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses waren schon bei der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts ein Problem und sind es auch nach der ab 1. Januar 1999 erfolgten Übertragung des Verfahrens auf den Gerichtsvollzieher geblieben. Betrachtet man die Gründe für die Nachbesserungsanträge und deren Ergebnisse genauer, so ist festzustellen, dass sie fast alle ohne vollstreckungsrelevante Ergebnisse sind, was der Vermutung Nahrung gibt, dass die Antragsteller weniger darauf hoffen, weitere nutzbare Einzelangaben zu erhalten als vielmehr darauf, den Schuldner weiterhin unter Druck zu setzen und ihn damit evtl. doch noch zur Zahlung zu bewegen[13]).

Für das Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung wurde bisher sowohl vom Gericht wie auch vom Gerichtsvollzieher eine *Verfahrensgebühr* berechnet, die auch das Nachbesserungsverfahren mit abgegolten hat[14]), so dass hierfür nur die Auslagen erhoben wurden. Das neue GVKostG sieht für *die tatsächlich erfolgte* Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unter KV Nr. 260 eine Aktgebühr vor. In Anbetracht der kostenrechtlichen Neuregelung darf über die gebührenrechtliche Abgeltung des Nachbesserungsverfahrens neu nachgedacht werden. Aus der Umwandlung der Verfahrensgebühr in eine Aktgebühr ist abzuleiten, dass eine gebührenfreie Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses nur in Betracht kommt, wenn dem Gerichtsvollzieher Versäumnisse vorzuwerfen sind, also eine falsche Sachbehandlung im Sinne des § 7 GVKostG n.F. vorliegt. Entsprechend hat schon das LG Frankenthal[15]) während der Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts entschieden. Es hat die kostenfreie Nachbesserung für gerechtfertigt angesehen, weil der Rechtspfleger schon bei Abgabe der früheren eidesstattlichen Versicherung auf eine genaue und vollständige Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses hätte hinwirken müssen und dabei ausdrücklich den Tatbestand der falschen Sachbehandlung gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 GKG für gegeben erachtet. Hat der Gerichtsvollzieher das von dem Schuldner abgegebene Vermögensverzeichnis entsprechend den Vorgaben des § 139 ZPO mit diesem durchgesprochen und der Schuldner die Richtigkeit und Vollständigkeit an Eides statt versichert, dann kann keine falsche Sachbehandlung vorliegen, nur weil der Gläubiger anschließend mit *vorher nicht relevanten Einzelfragen* die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses beantragt[16]). Eine gebührenfreie Nachbesserung kann deshalb in solchen Fällen nicht verlangt werden. Liegt keine falsche Sachbehandlung vor, so ist der ursprüngliche Auftrag durchgeführt. Bei dem hierauf in gleicher Sache *mit besonderen, vorher nicht bekannten Gründen* erteilten „Nachbesserungsauftrag" handelt es sich somit um einen neuen Auftrag[17]) im Sinne des § 3 GVKostG, der nicht durch falsche Sachbehandlung ausgelöst ist, so dass § 10 Abs. 1 GVKostG bei Durchführung des Auftrags der Erhebung einer weiteren Gebühr nach KV Nr. 260 nicht entgegensteht. Bei einem derartigen Auftrag ist zu verfahren wie bei einer vom Schuldner abgegebenen falschen eidesstattlichen Versiche-rung[18]). In den übrigen Fällen ändert sich verfahrensrechtlich bei dieser kostenrechtlichen Betrachtung nichts. Es ist genau so zu verfahren, wie in jedem anderen Fall, in dem eine falsche Sachbehandlung vorliegt. Das Nachbesserungsverfahren, sofern es nicht abzulehnen ist, ist eine Fortsetzung des ursprünglichen Antrags und die nachgebesserte eidesstattliche Versicherung Bestandteil des ursprünglich abgegebenen Ver-mögensverzeichnisses. Hinsichtlich der Gebühren ist aber vom Gerichtsvollzieher selbst in jedem Fall gem. § 7 Abs. 2 GVKostG n.F. zu entscheiden, ob evtl. falsche (nachlässige) Sachbehandlung vorliegt. Von dieser Entscheidung ist es zunächst abhängig, ob es sich bei dem Nachbesserungsauftrag um einen neuen Auftrag handelt und die Gebühr nach KV Nr. 260 erneut anfällt oder nicht. Diese kostenrechtliche Konsequenz kann letztlich auch dazu führen, die Zahl der (oft überflüssigen) Nachbesserungsanträge etwas einzudämmen. In entsprechenden Fällen kann es zweckmäßig sein, dass der Gerichtsvollzieher die Erledigung des Nachbesserungsauftrages von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig macht und den Auftraggeber auf die Pflicht zur erneuten Kostenzahlung hinweist. Dass Auslagen für eine erneute Zustellung in jedem Fall dem Kostenschuldner in Rechnung zu stellen sind, ergibt sich bereits aus § 902 Abs. 3 ZPO, der bei unvollständigen Angaben des Schuldners einen neuen Termin, der eine erneute Ladung erfordert, ausdrücklich vorsieht.

5. Die Zustellung der Ladung zum EV-Termin gem. § 900 Abs. 1 u. 2 ZPO:

In einer vorausgegangenen Abhandlung[19]), wurde vergeblich nach dem Sinngehalt der Anmerkung zu KV Nr. 100 gesucht. Betrachtet man die Vorschrift von ihrem Ergebnis her, favorisiert sie *die persönliche Zustellung* der Terminsladung, die nach erfolgloser Pfändung oder Durchsuchungsverweigerung (§ 807 Abs. 1, Nr. 1 u. 3 ZPO), bei Widerspruch des Schuldners gegen die sofortige Abgabe an diesen sogleich bewirkt werden kann, was die Durchführung des Offenbarungsverfahrens beschleunigt. Eine Beschleunigung ergibt sich auch, wenn der Gerichtsvollzieher nur mit der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung beauftragt ist, weil auch dann die sofortige Abgabe möglich ist, sofern der Schuldner sich hierzu bei der persönlichen Zustellung der Terminsladung bereit erklärt[20]). Ohne die Anmerkung zu KV Nr. 100 stünde

---

13) Vgl. *Seip*, JurBüro, 1998, S. 457 (458) und Anmerkung der Schriftleitung zu LG Stuttgart, DGVZ 2000, S. 153/154. Einen deutlichen Beleg hierfür bringt *Mock* in „Mobiliarzwangsvollstreckung", 2001, S. 190, der nach Hinweis auf die Kostenfreiheit hierzu ausführt: *„Mit dem Nachbesserungsverfahren hat der Gläubiger ein wichtiges und strategisches Zwangsmittel in der Hand. Er kann nämlich die Nachbesserung so oft beantragen, bis der Schuldner alle Informationswünsche erfüllt oder wegen der permanenten Unannehmlichkeiten Zahlungsbereitschaft zeigt, zumindest aber vertretbare Ratenzahlungen anbietet."*

14) Vgl. *Keller*, Die eidesstattliche Versicherung nach §§ 807, 899 ZPO, 1998, Rdnr. 304.

15) Rpfleger, 1984, S. 194.

16) Zur Problematik siehe *Goebel*, DGVZ, 2001, S. 49 ff.

17) Auch *Zöller-Stöber*, 22. Aufl., Rdnr. 16 zu § 903 ZPO spricht in diesem Zusammenhang vom Auftrag des Gläubigers, die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses herbeizuführen. Ein neuer Auftrag ist aber dann nicht gegeben, wenn die Nachbesserung wegen falscher (nachlässiger) Sachbehandlung herbeizuführen ist, weil dies in Erfüllung des urprünglichen Auftrags geschieht.

18) Vgl. *Keller*, a. a. O., Rdnr. 221.

19) *Seip*, DGVZ 2001, S. 20/21, Ziff. 5.

20) Siehe *Thomas/Putzo*, 22. Aufl., Anm. 16 zu § 900 ZPO sowie *Hippler/Winterstein*, Die eidesstattliche Versicherung durch den Gerichtsvollzieher, 1. Aufl., 1999, S. 37/38.

der persönlichen Zustellung der Ladung die Bestimmung des § 197 ZPO (§ 21 Abs. 2 GVGA) entgegen[21]). Bei dieser Betrachtungsweise besteht Einklang mit dem Gesetzestext und seiner amtlichen Begründung. Dagegen findet die Auffassung von *Otto*[22]*)*, der den Hinweis des Rechtsausschusses anlässlich der Ergänzung des § 900 Abs. 1 ZPO, dass es sich bei der Zustellung der Ladung zum Offenbarungstermin um eine solche im *Parteibetrieb* handele[23]), als fehlgehend bezeichnet, in der amtlichen Begründung des GVKostG weder eine Stütze noch auch nur eine Erwähnung. In Literatur und Rechtsprechung wird die Ladung des Schuldners zum Offenbarungstermin überwiegend als Zustellung im Parteibetrieb angesehen[24]). Danach hat der Gerichtsvollzieher die Wahl zwischen der persönlichen Zustellung und der Zustellung durch die Post. Er kann in beiden Fällen die Gebühren nach KV 100 oder 101 erheben; muss sich aber nicht rechtfertigen, wenn er die Ladung persönlich zustellt. Ungelöst bleibt hierbei, wie die Schwierigkeit sachgemäß zu überwinden ist, die nach § 10 Abs. 1 GVKostG *(dieselbe Gebühr je Auftrag nur einmal)* immer dann besteht, wenn auf Grund desselben Auftrags bereits der Schuldtitel zugestellt wurde oder die Ladung zum Offenbarungstermin (z. B. nach der Entscheidung über einen Widerspruch gem. § 900 Abs. 4 ZPO) wiederholt werden muss[25]). Zum Teil könnte dieses Problem dadurch gelöst werden, dass in § 3 Abs. 2, 2. Hs., das Wort „auch" durch das Wort „nicht" ersetzt wird, was für die Gerichtsvollzieher auch ansonsten zu einem gerechteren Ergebnis führen würde.

6. *Der Auftrag zur Anfertigung und Zustellung einer Benachrichtigung gem. § 845 ZPO*

Bei einer ersten Betrachtung des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes[26]) wurde bereits der Hinweis angebracht, dass es sich bei dem Auftrag nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ähnlich verhält wie bei dem Auftrag zur Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Auch hier greift die Einschränkung des § 3 GVKostG nicht. Es handelt sich um einen bedingten Auftrag, der erst dann als erteilt gilt, wenn dem Gerichtsvollzieher im Zuge der Vollstreckung ein pfändbarer Anspruch bekannt wird. Ein gleichzeitig erteilter Auftrag, wie ihn § 3 GVKostG im Blick hat, liegt deshalb hier nicht vor. Im Grunde verhält es sich genau so, wie bei der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 GVKostG genannten Verbindung eines Pfändungsauftrages mit einem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, der nach § 3 Abs. 3 S. 2 ebenfalls erst als erteilt gilt, wenn die Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO vorliegen. Im Gegensatz zu dem Auftrag nach § 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO ist der Auftrag nach § 845 ZPO in § 3 GVKostG aber nicht genannt. Das wäre auch nicht sinnvoll, weil es dann auch hier Kollisionen mit § 10 Abs. 1 GVKostG gäbe, wonach dieselbe Gebühr nach derselben Nummer des Kostenverzeichnisses nur *einmal* erhoben wird. Die Benachrichtung gem. § 845 ZPO ist jedoch an Drittschuldner *und* Schuldner zuzustellen und zwar in der Regel per Post, so dass hier die Gebühr nach KV 101 zumindest zweimal anfällt, wobei die Zustellung des zu vollstreckenden Titels mit einer weiteren Gebühr nach der gleichen Nummer des Kostenverzeichnisses noch hinzukommen kann. Der (bedingte) Auftrag nach § 845 Abs. 1 S. 2 ZPO ist aber nicht nur deshalb als gesonderter Auftrag zu behandeln, weil er erst bei Bekanntwerden pfändbarer Ansprüche als erteilt gilt und es anderenfalls wegen der Notwendigkeit mehrerer Zustellungen Komplikationen mit § 10 Abs. 1 GVKostG gibt, sondern auch deshalb, weil sonst für jeden nicht erledigten Auftrag gem. § 845 ZPO die Gebühr nach KV Nr. 604 fällig würde, da es weder in der Person des Gerichtsvollziehers liegt, noch von seiner Entschließung abhängig ist, wenn sich im Zuge der Vollstreckung keine pfändbaren Ansprüche ergeben. Insoweit ist die Situation mit dem Fall vergleichbar dass keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden werden und die Sachpfändung erfolglos ist.

7. *Die Anrechnung der für die nicht erledigte Amtshandlung erhobenen Gebühren auf später entstehende Gebühren bei Fortsetzung der Vollstreckung aufgrund desselben Auftrags*

In einer früheren Abhandlung wurden Wege aufgezeigt, die auch bei einstweiliger Einstellung der Vollstreckung und bei Teilzahlungen durch den Schuldner die vorzeitige Erhebung und Einbehaltung der Gebühren für die nicht erledigte Amtshandlung ermöglichen[27]). Dabei erhebt sich auch die Frage nach der Anrechnungsregelung, wenn später die Vollstreckung fortgesetzt wird. Diese ergibt sich aus § 10 GVKostG.

Hierzu ein Beispiel: Der Gerichtsvollzieher erhält einen Pfändungsauftrag und sucht den Schuldner auf, der ihm einen Beschluss vorlegt, wonach die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf. Da keine Sicherheitsleistung erfolgt ist, stellt der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung gem. § 775 Abs. 2 ZPO ein und erhebt die Gebühren gem. KV Nr. 604. Später fällt dieses Hindernis weg und die Vollstreckung wird aufgrund desselben Auftrags fortgesetzt. Ist sie erfolglos, kann die Gebühr nach KV 604 wegen § 10 Abs. 1 S. 1 GVKostG nicht noch einmal erhoben werden, so dass praktisch eine Anrechnung erfolgt. Führt die weitere Vollstreckung zur Pfändung, entsteht die Gebühr nach KV 205, die aber wegen § 10 Abs. 1 S. 3 GVKostG nicht neben der Gebühr nach KV Nr. 604 erhoben werden darf, was zwangsläufig zu einer Anrechnung führt, weil nur noch der Differenzbetrag erhoben werden kann. So sieht es auch *Otto*[28]), der zu § 14 ausführt, dass die Gebühr nach KV 604 nachträglich wieder wegfällt und an ihre Stelle die Gebühr für die Pfändung tritt, wenn es später doch noch zur Pfändung kommt.

Die hier erörterte Frage dürfte deshalb gesetzeskonform so lösbar sein, dass bei zur Einstellung kommenden Vollstreckungen nicht nur die Auslagen, sondern auch die Gebühren sofort erhoben werden können, damit Vorgänge nicht nur deshalb ein Jahr lang unter Kontrolle bleiben müssen, weil noch eine Gebühr zu erheben ist, obwohl der Vorgang vollstreckungsrechtlich nicht mehr in Bewegung kommt. Allein die getrennte Erhebung von Auslagen und Gebühren verursacht erhebliche Mehrarbeit, die auch die Auftraggeber betrifft und von diesen nicht immer verstanden werden dürfte.

---

21) Vgl. *Zöller-Stöber*, 22. Aufl., Anm. 1 zu § 197 ZPO und *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 59. Aufl., Anm. 3 zu § 197 ZPO.

22) JurBüro, 2001, S. 70/71.

23) Vgl. Drucksache 14/120, wörtlich abgedruckt in DGVZ 1999, S. 15.

24) Vgl. *Zöller-Stöber*, 22. Aufl., Anm. 8 zu § 900 ZPO; *Thomas/Putzo*, Anm. 12 zu § 900 ZPO, jeweils mit weiteren Nachweisen; ebenso § 185 b Abs. 3 S. 1 GVGA, wo durch den Hinweis auf § 11 Abs. 1 GVGA deutlich gemacht wird, dass es sich bei der Zustellung der Ladung um eine solche im Parteibetrieb handelt. A.M.: *Hartmann* in BLAH, 59. Aufl., Anm. 15 zu § 900 ZPO; jedoch (später) modifiziert in *Hartmann*, Kostengesetze, 30. Aufl., Anm. 5 zu KVGv 100, S. 1876.

25) Vgl. *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, 59. Aufl., Anm. 41 zu § 900 ZPO.

26) *Seip*, DGVZ 2001, S. 21, unter Ziff. 6–8.

27) DGVZ 2001, S. 40, Ziff. 3 und Ziff. 4, wobei davon ausgegangen wird, dass die Kosten im Zweifel vorschussweise erhoben bzw. einbehalten werden.

28) JurBüro, 2001, S. 68.

§§ 839 BGB, §§ 753, 754 ZPO; § 195 GVGA

1. Zur Abgrenzung von Amtshaftung und persönlicher Vertragshaftung für Pflichtverletzungen eines Gerichtsvollziehers bei einer Sequestration.

2. Gerichtsvollzieher sind keine „Gebührenbeamte".

BGH, Urteil v. 9. 11. 2000
– III ZR 314/99 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher war beauftragt, der Schuldnerin auf Grund einer einstweiligen Verfügung darin näher bezeichnete Förderelemente wegzunehmen und als Sequester in Besitz zu nehmen, was zum Abschluss eines Sequestrationsvertrages zwischen Gläubigerin (im Urteil Klägerin) und Gerichtsvollzieher (im Urteil Beklagter) führte. Wegen technischer Schwierigkeiten wurden die sicherzustellenden Anlagenteile im Einverständnis aller Beteiligten und mit entsprechenden Auflagen auf dem Gelände der Schuldnerin belassen. Die Anlagenteile wurden später an den Auftraggeber der Schuldnerin ausgeliefert, ohne dass die Gläubigerin ihre Restforderung erhielt. Da die Schuldnerin anschließend in Konkurs ging, nahm die Gläubigerin den Gerichtsvollzieher wegen Verletzung des Sequestrationsvertrages auf Schadensersatz in Anspruch. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die Revision ist zulässig, im Ergebnis aber nicht begründet.

Die Klageforderung scheitert bereits daran, dass für etwaige Pflichtverletzungen keine vertragliche Eigenhaftung des Beklagten, sondern allenfalls eine Amtshaftung des streitverkündeten Landes (§ 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG) eintreten kann.

1. Besteht die einstweilige Verfügung in einer Sequestration (§ 938 Abs. 2 ZPO), so sind bei ihrer Vollziehung die Zuständigkeitsbereiche des hoheitlich handelnden Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan einerseits und des privatrechtlich tätig werdenden Sequesters andererseits zu unterscheiden und voneinander abzugrenzen. Die Tätigkeit des Gerichtsvollziehers als Sequester ist keine ihm kraft seines Gerichtsvollzieheramtes zugewiesene Aufgabe; er ist deshalb zur Übernahme des Sequesteramtes nicht verpflichtet (§ 195 Nr. 2 Satz 3 GVGA; Noack JR 1963, 295, 297). Der Sequester selbst ist kein Vollstreckungsorgan im Sinne der Zivilprozessordnung. Deswegen hat er auch keine staatlichen Zwangsbefugnisse gegenüber dem Schuldner. Er ist somit nicht schon kraft seines Amtes als Sequester befugt, die zu sequestrierende Sache gegen den Willen des Schuldners wegzunehmen (Gleußner DGVZ 1996, 33, 35). Die Wegnahme des Sequestrationsobjektes fällt vielmehr in den hoheitlichen Bereich der Vollziehung der einstweiligen Verfügung und obliegt daher dem Gerichtsvollzieher kraft seines Amtes. Dabei handelt der Gerichtsvollzieher in Ausübung öffentlicher Gewalt. Durch ihn als sein Organ übt der Staat als alleiniger Träger der Vollstreckungsgewalt sein Zwangsmonopol in hoheitlicher Weise aus (vgl. Zöller/Vollkommer ZPO 21. Aufl. 1999 vor § 704 Rdnr. 1 m. w. N.; BVerfGE 61, 126, 136). Mit der Übergabe an den Sequester ist die Vollziehung beendet (vgl. § 195 Nr. 2 Satz 2 GVGA; Gleußner a. a. O.); zugleich beginnt die Sequestration. Sie umfasst die Sicherstellung, Verwahrung und Verwaltung einer Sache und ist keine Maßnahme der Zwangsvollstreckung, sondern beruht auf einem privatrechtlichen Sequestrationsvertrag (OLG Koblenz MDR 1981, 855; OLG München MDR 1984, 62; Zöller/Vollkommer a. a. O. § 938 Rdnr. 9; Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Aufl., ZPO § 938 Rdnr. 22).

2. Haftungsrechtlich hat dies die Konsequenz, dass bei pflichtwidrigem Handeln des Gerichtsvollziehers als Vollstreckungsorgan die Amtshaftung, bei pflichtwidrigem Handeln als Sequester dagegen die persönliche Vertragshaftung eintritt. Von diesem rechtlichen Ansatz sind auch beide Vorinstanzen zutreffend ausgegangen; im Gegensatz zum Berufungsurteil und in Übereinstimmung mit dem Landgericht ist das Handeln des Beklagten hier dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Gerichtsvollziehers zuzuordnen.

a) Dies folgt – worauf die Revisionserwiderung zu Recht hinweist – schon daraus, dass hier eine Sequestration überhaupt (noch) nicht stattgefunden hatte und deshalb für eine Durchführung des von den Parteien abgeschlossenen Sequestrationsvertrages kein Raum war. Der Beklagte hatte bei der Schuldnerin festgestellt, dass die zu sequestrierenden Gegenstände, soweit sie überhaupt noch vorhanden waren, zum Teil weiterverarbeitet worden, zum Teil in einen Verbund mit fremden Gegenständen gelangt waren. Um die Teile wegzunehmen, wären daher eine Fachfirma zum Zerlegen sowie eine Speditionsfirma mit geeigneten Fahrzeugen und Lagerräumen hinzuzuziehen gewesen. Für diesen Fall hätte die Klägerin einen Kostenvorschuss in Höhe von 30 000 DM zahlen müssen. Deshalb erklärte sich der Geschäftsführer der Klägerin damit einverstanden, dass das Verfahren zunächst nicht fortgesetzt werde, sofern ihm am folgenden Tag, dem 23. Juni 1994, ein bankbestätigter Scheck über 82 593,81 DM übergeben werde und darüber hinaus sichergestellt sei, dass die noch bei der Schuldnerin befindlichen Gegenstände nicht ohne Genehmigung des Sequesters die Werkshallen verließen. Über diese Feststellungen hatte der Beklagte einen mit seinem Dienstsiegel als Gerichtsvollzieher versehenen amtlichen Vermerk aufgenommen. Sämtliche vom Beklagten in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen dienten dem Zweck, einen ungehinderten Zugriff der Schuldnerin auf die Vollstreckungsobjekte nach Möglichkeit auszuschließen. Damit sollten die Risiken vermindert werden, die sich für die Klägerin als Gläubigerin daraus ergaben, dass die angeordnete Wegnahme der Objekte (§ 833 ZPO), die eine Sequestration erst ermöglicht hätte, nicht erfolgt war. War aber der wesentliche Zweck der getroffenen Maßnahmen, die Gegenstände dem Einflussbereich der Schuldnerin zu entziehen und ihr die Möglichkeit zu nehmen, weiterhin darüber zu verfügen, noch nicht erreicht, so verblieb das Verfahren in dem der eigentlichen Sequestration vorausgegangenen Stadium des hoheitlichen Zugriffs auf die Sequestrationsobjekte und damit im Zuständigkeitsbereich des Beklagten in seiner Eigenschaft als Gerichtsvollzieher, nicht als Sequester. Daran ändert es nichts, das der Geschäftsführer der Klägerin sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise erteilt hatte; die diesbezügliche Erklärung stellte lediglich einen Aufschub der Vollstreckung dar und bedeutete nicht etwa, dass nunmehr der Sequestrationsvertrag in Vollzug gesetzt werde. Auch die Verwendung des Begriffs „Sequester" in dem amtlichen Vermerk des Beklagten besagte nichts darüber, dass die Sequestration bereits begonnen hatte.

b) Auch die Vereinbarung vom 22. Juni 1994, die der Beklagte mit der F. getroffen hatte, fiel in seine Zuständigkeit als Gerichtsvollzieher und nicht als Sequester, obwohl er dort als „Sequester" bezeichnet wird und auch in seiner späteren Freigabeerklärung vom 7. Juli 1994 von den „sequestrierten"

Anlagenteilen die Rede ist. Diese Absprachen betrafen nämlich lediglich den durch den Beginn der Vollziehung, aber noch vor deren Beendigung geschaffenen Zwischenzustand. Sie sollten gewährleisten, dass die Vollziehung der einstweiligen Verfügung fortgesetzt werden konnte, sofern sich das Verfahren nicht durch Befriedigung der Klägerin anderweitig erledigte. An den tatsächlichen Besitzverhältnissen änderte sich dadurch nichts; eine Wegnahme im Sinne des § 883 ZPO, die den Beginn der Sequestration hätte einleiten können, fand nicht statt. Insbesondere verblieb es dabei, dass die zu sequestrierenden Gegenstände mit anderen verbunden waren und eine Aussonderung ohne erheblichen Aufwand nicht möglich war. Indem der Beklagte lediglich die Verpflichtung der F. erwirkte, sie werde diese Sachen nicht ohne seine Genehmigung wegschaffen, wurde er nicht in den Stand gesetzt, seine vertraglichen Sequesterpflichten der Verwahrung, Bewachung und Erhaltung zu erfüllen. Dementsprechend hat sich hier nicht etwa eine Gefahr verwirklicht, wie sie aus unsorgfältiger Verwahrung, Bewachung oder Erhaltung entstehen kann, sondern gerade die Gefahr, der die hoheitliche Inbesitznahme als solche hatte vorbeugen sollen: Die Sachen sind nämlich deswegen verloren gegangen, weil die Schuldnerin trotz der Anordnung der Sequestration über sie verfügt hatte. Dies wäre nicht möglich gewesen, wenn die der Übernahme des Sequestrationsobjekts durch den Sequester vorausgehende Verfahrensphase der Ausschaltung der Schuldnerin vom Zugriff auf die Objekte beendet gewesen wäre.

3. Der Beklagte ist auch kein „Gebührenbeamter“ i. S. d. § 1 Abs. 3 des – in Schleswig-Holstein noch geltenden (GS Schl.-H. II 2030-1) – preußischen Gesetzes über die Haftpflicht des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt (Gesetz vom 1. August 1909 – PrGS S. 691 [PrStHG]). Deswegen trifft die amtshaftungsrechtliche Verantwortlichkeit nicht ihn persönlich, sondern das streitverkündete Land Schleswig-Holstein als seinen Dienstherrn (Art. 34 GG). Schon das Reichsgericht hatte aus der Entstehungsgeschichte des preußischen Staatshaftungsgesetzes entnommen, dass die Aufrechterhaltung der persönlichen Beamtenhaftung für Gebührenbeamte nicht die Gerichtsvollzieher betreffe (RGZ 138, 178, 180 ff.). Dementsprechend ist der Eintritt der Staatshaftung für Amtspflichtverletzungen von Gerichtsvollziehern durchgängig anerkannt (RGZ 87, 294; 138, 178; 144, 262; Senatsurteile vom 26. September 1957 – III ZR 67/56 = VersR 1957, 735, und vom 25. Oktober 1962 – III ZR 105/61 = VersR 1963, 88; BGB-RGRK/Kreft 12. Aufl. 1984 § 839 Rdnr. 27; MünchKomm/Papier BGB 3. Aufl. 1997 § 839 Rdnr. 337; Soergel/Vinke BGB 12. Aufl. 1999 § 839 Rdnr. 242; Palandt/Thomas BGB 59. Aufl. 2000 § 839 Rdnr. 6). Nach § 1 Abs. 3 PrStHG ist die Verantwortlichkeit des Staates bei Beamten ausgeschlossen, die ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, sowie bei solchen Amtshandlungen anderer Beamter, für die diese eine besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten zu beziehen haben. Der Gerichtsvollzieher unterfällt bei seiner amtlichen Tätigkeit als Vollstreckungsorgan weder der ersten noch der zweiten Alternative. Er erhält als Beamter gemäß § 10 Nr. 1 GVO Dienstbezüge nach Besoldungsrecht (Besoldungsgruppen A 8 oder A 9) und ist damit nicht ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen (§§ 3 Abs. 1, 20 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz vom 23. Mai 1975 [BGBl. I S. 1173] i. d. F. der Bekanntmachung vom 9. März 1992 [BGBl. I S. 409] i. V. m. Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz). Zwar erhält der Gerichtsvollzieher daneben Anteile von den Gebühren, die er vereinnahmt hat (§ 10 Nr. 1 GVO). Damit bezieht er für seine Vollstreckungstätigkeit aber keine „besondere Vergütung durch Gebühren von den Beteiligten“ i. S. d. § 1 Abs. 3 2. Alt. PrStHG. Diese Bestimmung betrifft nur solche Amtshandlungen, in denen ein unmittelbarer Gebührenanspruch des Beamten gegen die Beteiligten besteht (RGZ 88, 256, 258 ff. unter Bezug auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes; ferner RGZ 138, 178 ff.). Gläubiger des Gebührenanspruchs ist vielmehr ausschließlich das Land als Dienstherr des Gerichtsvollziehers. Der dem Gerichtsvollzieher zustehende Anteil der Gebühren ist somit im Rechtssinn Bestandteil seiner beamtenrechtlichen Bezüge.

§§ 753, 807 Abs. 1 Nr. 4, 900 ZPO; § 185 a Nr. 2 GVGA

Zur Ankündigung der Vollstreckung mit einer Frist von zwei Wochen im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist der Gerichtsvollzieher nur verpflichtet, wenn ihm mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist und der Schuldner bei versuchter Vollstreckung nicht angetroffen wurde.

LG Münster, Beschl. v. 25. 1. 2001
– 5 T 1111/2000 –

Aus den Gründen:

Nach § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO ist ein Schuldner nach Stellung eines Antrags durch den Gläubiger gemäß § 900 Abs. 1 ZPO zur Errichtung des Vermögensverzeichnisses verpflichtet, wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner wiederholt in einer Wohnung nicht angetroffen hat, nachdem er einmal die Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt hatte. Ziffer 4 der Vorschrift beschreibt eine der Voraussetzungen, unter denen ein Schuldner verpflichtet ist, die eidesstattliche Versicherung abzugeben, und zwar neben den übrigen, in derselben Vorschrift alternativ aufgeführten Voraussetzungen, etwa, dass die Pfändung zur vollständigen Befriedigung nicht geführt hat (Ziffer 1), oder der Gläubiger glaubhaft gemacht hat, dass er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erwarten könne (Ziffer 2) sowie der Schuldner die Durchsuchung verweigert hat (Ziffer 3). Allen Alternativen gemeinsam ist jedoch die Voraussetzung, dass der Gläubiger dem Gerichtsvollzieher einen Auftrag nach § 900 Abs. 1 ZPO erteilt hat. Da seit dem 1. 1. 1999 der Gerichtsvollzieher für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zuständig ist, kann ein Gläubiger zugleich mit dem Mobiliar-Vollstreckungsauftrag auch einen Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung gleichzeitig erteilen, so genannter „kombinierter Auftrag“, § 61 Ziffer 3 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA). Ein solcher „kombinierter Auftrag“ ist jedoch erforderlich, wenn ein Gerichtsvollzieher im Rahmen des Sachpfändungsverfahrens unmittelbar in das Verfahren der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung übergehen soll, was nach § 900 Abs. 2 ZPO möglich ist. Hier hat aber der Gläubiger keinen kombinierten Auftrag erteilt, sondern er verlangt vom Gerichtsvollzieher, das dieser im Rahmen der Sachpfändung lediglich die Voraussetzungen dafür schafft, den Schuldner zu einem späteren Zeitpunkt ohne weiteres die eidesstattliche Versicherung abgeben lassen zu können. Das Schaffen der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO ist eine Vorbereitungshandlung im Rahmen der Durchführung eines Auftrags eines Gläubigers auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Das LG Kassel (DGVZ 2000, 170) weist zu Recht darauf hin, dass diese Tätigkeit dem Gerichtsvollzieher einen besonderen Aufwand abverlangt, ohne dass im Zeitpunkt der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers – solange kein so genannter Kombinationsauftrag vorliegt – überhaupt absehbar ist, ob es auf das Verfahren nach § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO ankommt. Zwar ist der Gläubiger Herr des Zwangsvollstreckungsverfahrens, und der Gerichtsvollzieher ist verpflichtet, einen Auftrag des Gläubigers auszuführen, jedoch nur im gesetzlich zulässigen Rah-

men. Wenn, wie hier, lediglich ein Sachpfändungsauftrag erteilt ist, braucht der Gerichtsvollzieher der Bitte des Gläubigers, auch die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO zu schaffen, deswegen nicht nachzukommen, weil diese Tätigkeit als Vorbereitungshandlung im Rahmen des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu eben diesem Verfahren zu zählen ist und der Gerichtsvollzieher folglich auch nur dann diese Tätigkeit entfalten muss, wenn ihm ein entsprechender Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt worden ist, welcher im Übrigen auch für den Gerichtsvollzieher eine gesonderte Gebühr auslöst. Der Gläubiger kann nicht verlangen, dass der Gerichtsvollzieher diese Tätigkeit als kostenlose Nebentätigkeit im Rahmen der Sachpfändung vornimmt. Gerade dieser Zweck wird jedoch durch den Gläubigerauftrag vom 9. Februar 2000 und die Beschwerde verfolgt. Diesen Aspekt übersieht auch das LG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 5. 8. 1999 (DGVZ 2000, 25), auf die sich der Gläubiger sowohl in seiner Erinnerung als auch in seiner Beschwerde gestützt hat. Das LG Lüneburg hat sich dabei darauf gestützt, dass es Zweck der Neufassung des § 807 ZPO u. a. sei, die in der Vergangenheit vielfach formularmäßig erlassenen Durchsuchungsanordnungen möglichst zu vermeiden, wenn sie allein dazu dienen sollten, die Voraussetzungen für die eidesstattliche Versicherung herbeizuführen. Es sei für den Gläubiger auch kostengünstiger, nach § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO vorzugehen, weil dadurch das gesonderte Verfahren nach § 758 ZPO vermieden werde und die Tätigkeit sei auch für den Gerichtsvollzieher im Rahmen des Sachpfändungsauftrages zumutbar. Das Argument der Vermeidung der Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO und der Vermeidung der dadurch entstehenden Kosten steht der hier vertretenen Meinung nicht entgegen. Auch nach der hier vertretenen Auffassung kann die Durchsuchungsanordnung vermieden werden, wenn dem Gerichtsvollzieher der Auftrag erteilt wird, nach § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO vorzugehen. Die Kammer steht lediglich auf dem Standpunkt, dass ein solcher Auftrag nicht im Rahmen der Sachpfändung von einem Gläubiger erteilt werden darf, sondern nur im Rahmen eines Auftrags an den Gerichtsvollzieher zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung, sei es auch im Rahmen eines Kombinationsauftrages im Sinne von § 61 Ziffer 3 GVGA. Auch wenn der Gerichtsvollzieher vorgeht, wie es im vorliegenden Fall der Gläubiger verlangt hat, ist das Verfahren der Durchsuchungsanordnung nach § 758 ZPO erspart, dies ändert jedoch nichts daran, dass das vom Gläubiger verlangte Vorgehen des Gerichtsvollziehers zum Verfahren der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gehört und nicht zum Sachpfändungsverfahren. Lediglich dann, wenn der Gerichtsvollzieher bei einer durchgeführten Sachpfändung keine oder nicht ausreichende pfändbare Habe beim Schuldner vorgefunden hat oder der Gläubiger glaubhaft macht, dass er durch eine Pfändung eine Befriedigung nicht vollständig erlangen kann, endet das vom Gerichtsvollzieher vorgenommene Sachpfändungsverfahren damit, dass die Voraussetzungen für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung unmittelbar vorliegen. Wenn der Gerichtsvollzieher den Schuldner nicht antrifft, ist die Voraussetzung nicht unmittelbar gegeben, der Gläubiger ist dann auf das Verfahren nach Ziffer 4 angewiesen. Dies setzt aber einen – gebührenauslösenden – Auftrag nach § 900 Abs. 1 Satz 1 ZPO voraus.

Anmerkung der Schriftleitung:

Hierzu siehe zuletzt die gleich lautende Entscheidung des AG Riedlingen/LG Ravensburg in DGVZ 2001, S. 46 mit weiteren Nachweisen.

Der Entscheidung des LG Münster ist zuzustimmmen. Vollstreckungsziel kann nur die Pfändung bzw. die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein, nicht aber ein isolierter Auftrag, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO herbeizuführen, ohne dass damit ein entsprechender Auftrag nach § 900 Abs. 2 ZPO verbunden ist. Die durch die 2. Zwangsvollstreckungsnovelle in § 807 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ZPO neu eingefügten Voraussetzungen für die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sind als Sanktion gedacht, die das Verhalten des Schuldners beeinflussen und ihn veranlassen sollen, die Durchsuchung seiner Wohnung zum Zwecke der Pfändung zu gestatten bzw. durch seine Anwesenheit zu ermöglichen. Nach der Gesetzesbegründung (Drucksache 13/341, S. 22) zu § 807 ZPO wird an die Neuregelung die Erwartung geknüpft,

> „… dass die Zahl der Durchsuchungsverweigerungen zurückgehen wird, wenn der Schuldner damit rechnen muss, unmittelbar zur Abgabe der eidesstattlichen Offenbarungsversicherung vorgeladen zu werden."

Es wird also ein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang gesehen zwischen der Durchsuchungsverweigerung oder der (ihr gleichgesetzten) Abwesenheit des Schuldners trotz Ankündigung und der nachfolgenden Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung. Dieser zeitliche Zusammenhang ginge aber verloren, wenn das Vollstreckungsverfahren mit der erfolglosen Ankündigung eines Vollstreckungstermins nach § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO endete und es dem Gläubiger überlassen bliebe, zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt auf Grund der (früheren) Abwesenheit des Schuldners von ihm die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zu fordern. In diesem Falle würde sofort eine neue Diskussion darüber eröffnet, wie groß denn der Abstand zwischen dem erfolglosen Vollstreckungstermin und der Ladung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung sein darf.

§§ 753, 807 Abs. 1 Nr. 4, 900 ZPO; § 185 a Nr. 2 d GVGA

Zur Ankündigung der Vollstreckung mit einer Frist von 2 Wochen im Sinne des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO ist der Gerichtsvollzieher nur verpflichtet, wenn ihm mit dem Sachpfändungsauftrag zugleich der Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt ist und der Schuldner bei versuchter Vollstreckung nicht angetroffen wurde.

I. AG Dorsten, Beschl. V. 15. 11. 2000
– 6 M 1434/2000 –
II. LG Essen, Beschl. V. 20. 12. 2000
– 11 T 462/2000 –

I.

Aus den Gründen:

Entgegen der Auffassung des Gläubigers ist der Gerichtsvollzieher, dem ein reiner Sachpfändungsauftrag erteilt worden ist, nicht verpflichtet, für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO Sorge zu tragen. Das Gericht folgt insoweit in vollem Umfang der Auffassung des LG Tübingen (DGVZ 2000, 120), welches in überzeugender Weise darauf hinweist, dass nach § 807 Abs. 1 ZPO eine Verpflichtung des Schuldners zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen im Übrigen nur dann besteht, wenn der Gläubiger (zumindest auch) einen Auftrag gemäß § 900 Abs. 1 ZPO erteilt hat. Ein reiner Sachpfändungsauftrag begründet keine Offenbarungspflicht des Schuldners, so dass auch der Gerichtsvollzieher nicht gehalten ist, die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1, 4 ZPO zu schaffen (ebenso LG Wiesbaden DGVZ 2000, 91, 92). Der abweichenden Auffassung des LG Lüneburg (DGVZ 2000, 25, 26) vermag sich das Gericht nicht anzuschließen, weil sie mit dem klaren Wortlaut des § 807 Abs. 1 ZPO nicht vereinbar ist.

Der Gläubiger wird durch diese Betrachtungsweise nicht benachteiligt. Ihm steht es – ohne zusätzliches Kostenrisiko – frei, seinen Sachpfändungsauftrag mit einem Eventualauftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu verbinden, um damit zu erreichen, dass der Gerichtsvollzieher gegebenenfalls gemäß § 807 Abs. 1 Nr. 4 ZPO vorgeht.

II.

Aus den Gründen:

Die gemäß § 793 ZPO statthafte und insgesamt zulässige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg.

Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zwecks Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht angenommen, dass der Gerichtsvollzieher, dem ein reiner Sachpfändungsauftrag erteilt worden ist, nicht verpflichtet ist, für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 Ziffer 4 ZPO Sorge zu tragen. Aus dem Gesetzeszusammenhang ergibt sich ohne weiteres, dass es für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers mit dem Ziel der Einleitung eines Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eines Auftrags im Sinne von § 900 Abs. 1 ZPO bedarf (vgl. auch LG Tübingen, DGVZ 2000, 120; LG Wiesbaden DGVZ 2000, 91; DGVZ 2000, 170).

Aus der Stellung des Gläubigers als „Auftraggeber der Zwangsvollstreckung“ ergibt sich keine andere Beurteilung. Denn sein „Auftrag“ kann sich nur auf Handlungen des Gerichtsvollziehers entsprechend den gesetzlichen Regelungen beziehen; möchte der Gläubiger die Voraussetzungen des § 807 Abs. 4 ZPO geschaffen wissen, steht es ihm frei, seinen Sachpfändungsauftrag eventualiter mit einem Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zu verbinden.

§§ 807, 903 ZPO; § 203 StGB; § 185 n GVGA

Das von einem Arzt abzugebende Vermögensverzeichnis, muss auch die gegen seine Privatpatienten bestehenden Honorarforderungen enthalten; die ärztliche Schweigepflicht des § 203 StGB steht dem nicht entgegen.

I. AG Mainz, Beschl. v. 16. 10. 2000
– 24 M 3932/99 –
II. LG Mainz, Beschl. v. 25. 8. 2000
– 8 T 29/2000 –

I.

Aus den Gründen:

Die Gläubigerin hat gegen den Schuldner einen Zahlungstitel, aus dem sie fruchtlos vollstreckt hat, der Schuldner hat sodann am 3. 11. 1998 die eidesstattliche Vermögensversicherung abgegeben.

Mit Antrag vom 10. 11. 1999 hat die Gläubigerin beantragt, dem Schuldner, der selbstständiger Zahnarzt ist, die wiederholte eidesstattliche Versicherung nach § 903 ZPO abzunehmen, in welcher er Angaben zu seinen Privatpatienten machen sollte und die gegen diese bestehenden Honorarforderungen angeben; hierzu hat die zuständige Gerichtsvollzieherin Termin auf den 15. 12. 1999 bestimmt.

Hiergegen wendet sich der Schuldner mit der Erinnerung, in welcher er die Auffassung vertritt, zu Angaben der Privatpatienten wegen der ärztlichen Schweigepflicht nicht verpflichtet zu sein.

Die Erinnerung ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Der Schuldner ist verpflichtet, seine gegenüber Privatpatienten bestehenden Honorarforderungen zu benennen und insoweit die erforderlichen persönlichen Daten anzugeben.

Es ist davon auszugehen, dass ein niedergelassener Zahnarzt, der im November 1998 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, innerhalb eines Jahres neue Honorarforderungen gegen Privatpatienten erworben hat, was einem neuen Vermögenserwerb im Sinne des § 903 ZPO entspricht.

Soweit sich der Schuldner darauf beruft, auf Grund der ärztlichen Schweigepflicht an der Benennung der Privatpatienten und der Honorarforderungen gehindert zu sein, ist dem nicht zu folgen. Der Schuldner soll nur die notwendigen persönlichen Angaben der Patienten, wie Name, Vorname, Anschrift und Zeitpunkt der Behandlung, machen.

Weitere Angaben – wie Diagnose oder Einzelheiten der ärztlichen Behandlung – unterliegen selbstverständlich der Verschwiegenheitspflicht. Aus diesem Grunde kann, worauf das LG Memmingen abstellt, auch aus der bloßen Mitteilung der Tatsache einer zahnärztlichen Behandlung oder der Höhe des Honorars kein Rückschluss auf irgendwelche unter Umständen für den Patienten ehrenrührige oder ihm nachteilige Umstände gezogen werden.

Die Tatsache, dass jemand zahnärztliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist völlig wertneutral. Dem LG Memmingen wäre auch bei einem Arzt anderer Fachrichtung in der Argumentation nicht zu folgen, da z. B. die Tatsache der Inanspruchnahme eines Neurologen oder Gynäkologen gar nichts besagt. Auch die Höhe der Honorarforderung ist nichts sagend.

Angesichts der allgemein bekannt hohen Kosten der Apparatemedizin und der verständlichen Neigung vieler Mediziner, alsbald für eine Amortisierung der teuren Geräte zu sorgen, sind die Bedenken des LG Memmingen nicht nachvollziehbar. Auch die Argumentation mit einem möglichen Rechtsstreit vermag nicht zu überzeugen.

Es ist allgemeines Lebensrisiko bei Inanspruchnahme eines Arztes als Privatpatient, dass die Abrechnung des Arztes unrichtig ist, in diesem Zusammenhang kann auf die zahlreichen Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaften wegen Falschabrechnung durch Ärzte verwiesen werden. Im Prozessfall kann jeder Patient sich veranlasst sehen, Angaben zu seiner Krankengeschichte machen zu müssen, um den Gerichten die Überprüfung der Richtigkeit der Abrechnung zu ermöglichen.

Aus diesem Grunde ist auch der diesbezüglichen Argumentation des LG Memmingen nicht zu folgen.

Derzeit ist es als überwiegende Auffassung anzusehen, dass der Arzt seine Privatpatienten benennen muss, so auch LG Würzburg, Juristisches Büro 1996, S. 662, Stöber in Die Forderungspfändung, 12. Auflage, Rdnr. 14 a, BL § 807 ZPO Rdnr. 17.

Da der Schuldner, der im Übrigen genügend Zeit hatte, die verhältnismäßig geringfügige Gläubigerforderungen zu befriedigen, zur Angabe der offenen Forderungen verpflichtet ist, wovon die Gerichtsvollzieherin durch die Terminsbestimmung erkennbar ausgegangen ist, sich zu Unrecht auf die ärztliche Schweigepflicht berufen hat, war die Erinnerung zurückzuweisen.

II.

Aus den Gründen:

Gegen diesen am 10. 1. 2000 zugestellten Beschluss richtet sich die am 24. 1. 2000 bei Gericht eingegangene sofortige Beschwerde des Schuldners. Der angefochtene Beschluss sei mit der Rechtsprechung des BGH, wonach Daten von Patien-

ten nur mit deren ausdrücklicher Einwilligung weitergegeben werden dürften, nicht vereinbar. Die Weitergabe verstoße gegen § 203 StGB.

Die sofortige Beschwerde, § 793 ZPO, ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. In der Sache bleibt dem Rechtsmittel jedoch der Erfolg versagt. Das Amtsgericht hat die Erinnerung mit zutreffenden Erwägungen zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer kann die Angabe und Bezifferung der ihm zustehenden Honoraransprüche nicht mit der Begründung verweigern, dass ein Verstoß gegen § 203 StGB vorliege. § 203 Abs. 1 StGB stellt die unbefugte Offenbarung eines fremden Geheimnisses unter Strafe. Eine unbefugte Offenbarung ist dann zu verneinen, wenn auf Grund Gesetzes eine Verpflichtung zur Offenbarung besteht. Eine solche Verpflichtung ergibt sich aus § 807 ZPO (vgl. OLG Köln MDR 1993, 1007, LG Würzburg NJW RR 1998, 1373). Die Kammer teilt die ganz überwiegende Auffassung in Rechtsprechung und Literatur, dass ein Verstoß gegen § 203 Abs. 1 StGB mit der Angabe der Honorarforderungen, die gegen Patienten bestehen, nicht gegeben ist. Der Schuldner ist lediglich verpflichtet, Person und Anschrift des Patienten sowie die Höhe der bestehenden Honorarforderung anzugeben. Aus dem bloßen Forderungsbetrag lassen sich nicht hinreichende Schlüsse auf weitere geheimhaltungsbedürftige Tatsachen ziehen (LG Würzburg a. a. O.).

Die Kammer folgt nicht der entgegenstehenden Ansicht des LG Memmingen (NJW 1996, 793). Das LG Memmingen verkennt den begrenzten Schutzbereich des § 203 StGB.

§ 758 a Abs. 4 ZPO; § 65 GVGA

Die Vollstreckung eines Haftbefehls zur Nachtzeit in der Wohnung des Schuldners bedarf einer besonderen richterlichen Erlaubnis.

AG Tiergarten, Beschl. v. 8. 1. 2001
– 34 M 8047/2000 –

Aus den Gründen:

Das Verfahren des Gerichtsvollziehers ist nicht zu beanstanden, denn die Vollstreckung eines Haftbefehls in der Wohnung des Schuldners zur Nachtzeit bedarf auch nach Aufhebung des § 761 ZPO einer Erlaubnis durch den Richter gemäß § 758 a Abs. 4 ZPO. Das Gericht folgt nicht der Kommentierung von Stöber (Zöller/Stöber, 22. Aufl., Rdnr. 35 zu § 758 a ZPO) und den diese Auffassung kritiklos übernehmenden Entscheidungen der AG Heidelberg, Mannheim, Heinsberg und Leipzig (vgl. DGVZ 2000, S. 190). Ob diese Auffassung „völlig abwegig“ (s. redaktionelle Anmerkung DGVZ, a. a. O.) ist, mag dahinstehen. Jedenfalls entspricht sie nicht Wortlaut und Sinn des Gesetzes. Der allerdings ungeschickt formulierte Gesetzeswortlaut ist wie folgt zu lesen: „Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur Nachtzeit … in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters … (vor).“

Dafür spricht auch der Sinn der Regelung, denn eine Einstellung der Zwangsvollstreckung zur Nachtzeit von der besonderen richterlichen Anordnung abhängig zu machen, ist mit dem Vollstreckungsverfahren nicht zu vereinbaren. Der besondere Schutz der Wohnung gebietet die *Anordnung* der Vollstreckung durch den Richter, nicht die *Einschränkung*. Außer Stöber vertritt denn auch niemand diese Auffassung (vgl. die Aufzählung DGVZ 2000, S. 190; dazu Funke, NJW 1998, 1030; Gilleßen/Polzius, DGVZ 1998, S. 110; Baumbach/Lauterbach, 59. Aufl., Rdnr. 17 zu § 758 a ZPO).

§§ 1, 8, 9 GVKostG

Betreibt ein Landkreis wegen einer Forderung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz die Zwangsvollstreckung, so genießt er Kostenfreiheit, weil er insoweit im Auftrag des Landes tätig wird.

AG Cottbus, Beschl. v. 30. 8. 1999
– 58 M 504/99 –

Aus den Gründen:

Der Gerichtsvollzieher soll die Zwangsvollstreckung aus einem Titel für das Land Brandenburg, vertreten durch das Jugendamt des Landkreises … durchführen. Vollstreckungsauftrag wurde ebenfalls durch das Land Brandenburg, vertreten durch das Jugendamt des Landkreises … erteilt.

Der Gerichtsvollzieher machte die Zwangsvollstreckung von der Zahlung eines Kostenvorschusses für Gebühren und Auslagen von 50,– DM abhängig. Eine Aufschlüsselung nach Gebühren und Auslagen erfolgte nicht.

Die zulässige Erinnerung ist begründet.

Für die Zwangsvollstreckung ist kein Vorschuss zu entrichten.

Gemäß § 8 I GVKostG sind die Länder von der Zahlung der Kosten befreit. Die Voraussetzungen der Kostenbefreiung liegen jedoch nur dann vor, wenn der Kostenbefreite unmittelbar selbst als Partei auftritt (AG Altenkirchen, DGVZ 90, S. 191).

Entgegen der Ansicht des Gerichtsvollziehers, ist Gläubiger des Anspruchs das Land Brandenburg. Unter Zugrundelegung des materiellen Parteibegriffs, nach dem diejenige Person Partei ist, von welcher oder gegen welche im eigenen Namen staatlicher Rechtsschutz begehrt wird, ist das Land Brandenburg Partei und damit auch Inhaber des Titels geworden.

Dies ergibt sich aus der Vollstreckungsklausel des Titels. Diese weist das Land Brandenburg als Inhaber des Titels aus. Es wird lediglich durch das Jugendamt des Landkreises vertreten. An diese Feststellung ist auch der Gerichtvollzieher im Zwangsvollstreckungsverfahren gebunden, so dass er zur Einforderung von Kosten nicht berechtigt ist.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Frage, ob das Land oder der Landkreis im Vollstreckungsauftrag oder dem Schuldtitel als Gläubiger genannt wird, kommt nach dem ab 1. 5. 2001 geltenden neuen Gerichtsvollzieherkostengesetz keine Bedeutung mehr zu, wenn Ansprüche vollstreckt werden, die einem von der Zahlung der Kosten befreiten Gläubiger zustehen. Nach der ab 1. 5. 2001 geltenden Fassung des § 2 GVKostG ist Kostenfreiheit bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen immer gegeben, wenn der eigentliche Gläubiger der Forderung (hier das Land) von der Zahlung der Kosten befreit ist; auch wenn eine andere Stelle in dessen Auftrag die Zwangsvollstreckung betreibt. Mit dieser Neuregelung ist nicht nur die leidige Frage der Kostenzahlungspflicht von Sozialversicherungsträgern, die gem. § 252 AO durch das Hauptzollamt vollstrecken, geklärt; vielmehr gilt die Neuregelung ebenso ***bei Anwendung entsprechender Vorschriften*** *und klärt auch in umgekehrter Richtung die Frage der Kostenbefreiung. In Fällen, wie sie das AG Cloppenburg, DGVZ 1996, S. 47, entschieden hat, bleibt es jedoch bei der bisherigen Regelung, da die Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterhin nur von der Zahlung der Gebühren befreit und deshalb zur Zahlung der Auslagen verpflichtet sind.*

■ BUCHBESPRECHUNGEN

Gerichtsvollzieherkostengesetz

Kommentar von Dipl. Rpfl. (FH) *Bernd Winterstein*, Bezirksrevisor bei dem Amtsgericht Augsburg, 7. Ergänzungslieferung, März 2001, 253 Seiten, 33,– DM. Verlag F. Pastyrik, Kleiner Johannes 8, 91257 Pegnitz. Preis des Gesamtwerkes: 108,– DM.

Rechtzeitig vor dem Inkrafttreten des neuen Gerichtsvollzieherkostengesetzes hat *Winterstein* die 7. Ergänzungslieferung seines Kommentars zur Auslieferung gebracht, mit der er dessen Teil 2 völlig erneuert und darin die Bestimmungen des ab 1. Mai 2001 geltenden Gerichtsvollzieherkostengesetzes erläutert hat. Der neu gefasste Teil des Kommentars enthält wertvolle Anhaltspunkte zur Anwendung des neuen Gesetzes, zu dem jedoch noch keine Verwaltungsbestimmungen (GVKostGr.) vorliegen, weshalb die Erläuterungen, worauf auch der Verfasser hinweist, zum Teil unter Vorbehalt stehen. Die in klarer Sprache verfasste Kommentierung vermittelt einen schnellen und auch bleibenden Zugang zu der zum Verständnis wichtigen Struktur des Gesetzes. Wie schon in der Vergangenheit, verdeutlicht der Verfasser seine Ausführungen mit zahlreichen Beispielen und grafischen Darstellungen. Die Erstfassung kann naturgemäß nicht alle Eventualitäten der praktischen Anwendung des noch nicht ausdiskutierten und in der Praxis noch nicht erprobten Gesetzes berücksichtigen. Der Verfasser kündigt deshalb weitere Ergänzungslieferungen hierzu an, die insbesondere die demnächst zu erwartenden Gerichtsvollzieherkostengrundsätze berücksichtigen sollen. Es erscheint angebracht, bis dahin einige Aussagen der vorliegenden Kommentierung zu überdenken, die hier kurz angezeigt werden: Im Gegensatz zur Kommentierung zu § 3 (S. 4/5), dürfte die Aufzählung in § 3 GVKostG als abschließend anzusehen sein; eine beispielhafte Aufzählung, wie z. B. in § 58 Abs. 2 BRAGO, ist nicht gegeben, da nicht erwähnt. Schon die Tatsache, dass es sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 2, *um denselben Auftrag* handelt, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, denselben Vollstreckungstitel an *Gesamtschuldner* zuzustellen, macht deutlich, dass es sich ohne diese Bestimmung um *mehrere Aufträge* handeln würde. Letzteres ist sowohl bei der Vorpfändung gem. § 845 ZPO wie auch bei der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses der Fall. Die im Kommentar zu § 10 (S. 4) und KV 200 (S. 2) aufgezeigte Lösung der Schwierigkeiten, die wegen § 10 Abs. 1 bei der Zustellung von Vorpfändungen sowie Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen durch den Anfall mehrerer Gebühren nach der gleichen Nummer des Kostenverzeichnisses auftreten, erscheint nicht haltbar, da die in § 10 Abs. 2 genannten Ausnahmen völlig andere Vorgänge betreffen, was *Winterstein* bei der Kommentierung zu KV 205 (S. 3, 5 u. 6) auch deutlich macht. Einer Überprüfung bedarf auch das Ergebnis zu KV 100–102 (S. 4), wo der Verfasser anführt, dass bei der Zustellung eines Titels an 10 Gesamtschuldner neben den Gebühren auch 10 Wegegelder anfallen. Die Zustellung an Gesamtschuldner ist in § 10 Abs. 3 geregelt, die Anmerkung 3 zu KV Nr. 711 bezieht sich aber nur auf § 10 Abs. 2. Bedenken bestehen auch gegen die Ausführungen zu KV 210 (S. 1, 2). Wenn der Schuldner unter Mitnahme der Pfandstücke in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist, erfolgt die Übernahme des Vollstreckungsauftrages durch den dann zuständigen Gerichtsvollzieher gem. § 32 GVO auf Grund eines Auftrages des Gläubigers. Ob die Vollstreckung zu diesem Zeitpunkt ruht oder fortzusetzen ist, hat auf die Übernahme des Auftrages und die dadurch entstehende Gebühr keinen Einfluss. Der Gerichtsvollzieher muss die bereits bestehende Pfändung zumindest bei den weiteren Vollstreckungen gegen denselben Schuldner berücksichtigen.

Diese Fragen werden sich bei der praktischen Anwendung sehr bald klären und sicher auch vom Kommentator zum Teil anders gesehen, soweit sie nicht schon durch die noch ausstehenden Kostengrundsätze eine Klärung erfahren. *Winterstein* hat im Übrigen zu den von ihm behandelten Fragen, wie auch in der Vergangenheit, akzeptable und haltbare Lösungen gefunden, so dass sich mit dem Kommentar in der Praxis gut arbeiten lässt, zumal weitere Ergänzungslieferungen sicher nicht lange auf sich warten lassen.

Zwangsvollstreckungsrecht mit Grundzügen des Insolvenzrechts

Von Vors.Ri.LG *Rolf Lackmann*, 5., überarbeitete Auflage, 2001, XVIII, 441 Seiten, kartoniert, 54,– DM/394,– öS/48,10 SFr, ISBN 3-8006-2663-2. Verlag Franz Vahlen, München.

Der auch als Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare tätige Verfasser hat sein Buch in erster Linie für die Ausbildung der Referendare konzipiert, damit aber eine Form gefunden, die auch jedem anderen, der sich mit dem Vollstreckungsrecht vertraut machen will, den Zugang hierzu erleichtert. Das gilt auch für den Gerichtsvollzieheranwärter, der aus den anschaulichen Darlegungen Nutzen ziehen kann. Die vom Gerichtsvollzieher zu beachtenden Verfahrensvorschriften werden ausführlich behandelt, insbesondere die Gewahrsamsfragen, die Pfändungsverbote, die Schuldnerschutzbestimmungen, die Durchsuchung der Schuldnerwohnung und die gegebenen Rechtsbehelfe dargestellt. Für die Vollstreckung zur Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen wird eine besondere richterliche Anordnung für notwendig gehalten (Rdnr. 148).

Ein Anhang enthält eine Kurzzusammenfassung der Rechtsbehelfe des 8. Buches der ZPO und der Voraussetzungen der verschiedenen Arten der Mobiliarvollstreckung als Schnellübersicht. Ein weiterer Anhang enthält Beispiele für Vollstreckungsklausuren, die für die Vorbereitung auf solche sich äußerst nützlich erweisen können.

Es handelt sich um ein inhaltsreiches, gut gegliedertes und gut verständliches Lehrbuch, das nicht nur für die Ausbildung nützlich ist, sondern auch dem Praktiker oftmals weiterhelfen kann.

■ HINWEIS AUF ANDERE SCHRIFTEN

Bauer, Claudia, *„Pfändbarkeit und Pfändungsumfang von Taschengeldansprüchen“*. In: Das Juristische Büro, 2001, S. 15–16.

Glotzbach, Hans-Jürgen, *„Haftung des GmbH-Geschäftsführers für Steuerschulden einer aufgelösten GmbH“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 79–82.

Greilich, Wolfgang, *„Rechtsmittel und Vollstreckungsschutz bei unwirksamer Unterwerfungserklärung im Bauträgervertrag“*. In: Baurecht, 2001, S. 12–14.

Grub, Volker, *„Die angemessene Zahlungsquote im Insolvenzplan“*. In: Insolvenzrecht in Wissenschaft und Praxis, 2000, S. 501–518.

Gundlach, Ulf, *„Die Durchsetzung privater Forderungen gegen eine Gemeinde“*. In: Landes- und Kommunalverwaltung, 2001, S. 55–60.

Röder, Hans, *„Gewahrsam als besondere Voraussetzung der Pfändungsvollstreckung in Beachtung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften (Lebenspartnerschaften) vom 16. 2. 2001“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 82–83.

Wieser, Raimund, *„Eintragung von Sicherungsgrundschulden und Zwangshypotheken im Grundbuch und ihr Schicksal im Insolvenzverfahren“*. In: Kommunal-Kassen-Zeitschrift, 2001, S. 25–30 sowie S. 51–58.

Herausgeber: Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB) – 50739 Köln, Longericher Str. 225, Telefon (02 21) 1 70 35 15.
Verantwortlich: Schriftleiter Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip in 65549 Limburg, Am Rosenhang 4, Telefon (0 64 31) 2 23 76; Stellvertreter: Obergerichtsvollzieher Werner Blaskowitz.
Verlag: Heenemann Verlagsgesellschaft mbH in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. **Druck:** H. Heenemann GmbH & Co in 12103 Berlin, Bessemerstr. 83–91. Erscheinungsweise: monatlich 1 Heft. Versand als Postvertriebsstück. Bezugspreis: jährlich DM 60,– einschließlich Versandkosten und Mehrwertsteuer. Einzelheft DM 5,–. Für Mitglieder des DGVB Preisermäßigung. Buchhändler-Rabatt 20 %.
Beiträge zur Veröffentlichung werden nur unter der Bedingung angenommen und honoriert, dass sie keiner anderen Zeitschrift angeboten worden sind oder angeboten werden. Mit der Annahme erwirbt die DGVZ dauernd das alleinige Nutzungsrecht.
Alle Rechte sind vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der weiteren Vervielfältigung im Wege des fotomechanischen oder ähnlichen Verfahrens. **Bestellungen** und Zuschriften, die den **Bezug** der Zeitung betreffen, sowie **Anzeigenaufträge** sind an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Gerichtsvollzieher Bundes in 50739 Köln, Longericher Str. 225, zu richten. **Vergriffene Jahrgänge** (ab 1949) sind im Reprintverfahren bei der Firma Auvermann & Keip GmbH, Bayernstraße 9, 63773 Goldbach, erhältlich.
Einbanddecken sind zu beziehen bei Firma Rudolf Lucke GmbH, Postfach 20 03 42, 44649 Herne.
Das **Jahres-Inhaltsverzeichnis** wird jeweils der Februar-Ausgabe des folgenden Jahrgangs beigefügt.
Einsendungen und Zuschriften, die den Inhalt der Zeitung (Aufsätze, Entscheidungen etc.) betreffen, sind nur zu richten an den Schriftleiter der DGVZ, Obergerichtsvollzieher a. D. Theo Seip, 65549 Limburg, Am Rosenhang 4.